

Kottulinsky. Ich glaube, die Schätzung wird überall nach einem billigen Maßstabe vorgenommen werden, die Rentenrechnung wird nur den wahren Werth geben; diese habe ich aber aus dem Grunde nicht angetragen, weil die Rentenrechnung eine eigene Aufschreibung der Herrschaft ist; darum ist eine Schätzung auch das angemessenste.

Scheucher. Es ist ganz richtig, aber man wird sich von dieser Billigkeit eine ganz besondere Idee machen, wenn man annimmt, daß einer viel zu geben hat, so wird sich der bedanken, daß das Holz seit 20 Jahren Amal so theuer geworden ist, und wenn man auch wirklich nur ein Viertel annimmt, so wird sich der Bauer dennoch nicht zufriedenstellen.

Präsident. Die Bemerkungen, welche da vorgekommen sind, können sehr gut angewendet werden bei der Instruktion für die Provinzial-Ablösungs-Kommission; aber

vielleicht wäre es dennoch gut, den Beisatz zu machen: „Sind speziell zu schätzen, und nach §. 8 zu berechnen, wobei a. der Werth allfälliger den Berechtigten obliegenden Gegenleistung, b. der dermal bestehende 20prozentige Einlaß, und c. der Aufwand für die Einbringung und Verwerthung der Abgabe oder Leistung abzuziehen ist.“

Prälat v. Admont. Warum sollte hier nicht auf den §. 37 hingewiesen werden?

Kottulinsky. Der besteht für sich, es handelt sich nur von solchen, welche im §. 37 nicht mitbegriffen sind.

Präsident. Es handelt sich hier nur von solchen, welche keine Rektifikationspreise haben.

Also, meine Herren, sind Sie mit dem §. so einverstanden, wie ich ihn vorgelesen habe?

(Einhelligkeit dafür.)



XXXII. Sitzung am 24. Juli 1848.

Verhandlungen über die Angriffe auf das Eigenthum des Deputirten Gasteiger. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Die Sitzung beginnt mit der Vorlesung des Protokoll's der 30. Sitzung, bei welcher sich kein Anstand ergeben hat.

Der Herr Landeshauptmann wollte in der Berathung weiterfahren, allein der Abgeordnete Herr Gurnigg erbat sich das Wort, das er vor der Berathung sprechen will.

Gurnigg. Excellenz, ich habe auf meiner Durchreise durch Marburg erfahren, daß man sich dort Eingriffe gegen das Eigenthum unseres Mitdeputirten Hrn. Gasteiger erlaubt hat. Dieß veranlaßt mich, die Sache am hohen Landtage vorzubringen. Es ist das eine Beschränkung der Freiheit der Aeußerungen jedes Einzelnen, eine Ausübung des Faustrechtes, gegen die wir uns verwahren sollen; es kann das jedem von uns widerfahren, es kann das selbst den Vertretern des Bauernstandes geschehen, wenn sie ihre Zustimmung einem Antrage geben, der dem Comittenten nicht genehm ist. Ich bitte daher, Euer Excellenz, diesen Gegenstand verhandeln zu lassen, und den hohen Landtag dahin zu bewegen, daß auf eine Untersuchung dieses Falles gedrungen, und daß für ähnliche Fälle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, damit die Meinung eines jeden Deputirten jederzeit frei ausgesprochen werden könne.

Präsident. Ihr Begehren ist ganz billig, und ich glaube, daß der Verletzte eine schriftliche Anzeige an den hohen Landtag machen solle, damit wir dann einen Anhaltspunkt haben, und da ist meine Meinung, daß wir über diesen Gegenstand alsdann berathen, und an das Gubernium die Meldung machen, und Schutz für jeden einzelnen Deputirten begehren sollten; jeder soll nach seiner Ueberzeugung sprechen können, ohne daß ihm eine Unbill zugesügt werde.

Gurnigg. Ich bin zu wenig unterrichtet, wie es vorgegangen ist, um eine schriftliche Einlage zu machen; aber ich glaube, Se. Excellenz sollen abstimmen lassen, ob dieser mündliche Vortrag genug zum Einschreiten sei oder nicht; ich glaube, daß eine schriftliche Einlage nicht nothwendig sei, weil ich von dem Detail nicht so genaue Kenntnisse habe.

Präsident. Die Details sind aber gerade nothwendig, um eine Anzeige an das Gubernium machen zu können.

Horstig. Herr Gurnigg hat Se. Excellenz nicht recht verstanden.

Präsident. Ich habe gesagt, daß Herr Gasteiger eine schriftliche Einlage machen soll, daß dann eine Anzeige an das Gubernium leichter geschehen kann, um dieses zur Untersuchung des gegenwärtigen Falles, und um den Schutz für alle jene, die ihre Stimme hier abzugeben haben, anzusprechen; denn wenn die Herren Deputirten aufrichtig sprechen sollen, so dürfen sie keine Uebel zu besorgen haben.

Kottulinsky. Ich glaube, daß der Antrag des Hrn. Gurnigg vollkommen genügend ist, um von Seite des Landtages einzuschreiten. Es handelt sich hier nicht allein um die Verletzung Einer Person, sondern um die Verletzung des ganzen Landtages, und um die Beeinträchtigung der Freiheit der Rede.

Ich glaube daher, daß wir vollkommene Ursache haben, auf den mündlichen Vortrag des Hrn. Gurnigg von Seite des Landtages dringen zu können, daß der Fall untersucht und erhoben werde; ich trage daher an, daß dem Antrage des Herrn Gurnigg unmittelbar Folge gegeben, und bei dem Gubernium eingeschritten werde.

Wasserfall. Ich bin mit dem Hrn. Grafen v. Kottulinsky vollkommen einverstanden; ich glaube, daß wir durch diesen Einzigen, dem die Beleidigung zugesügt wurde, alle beleidiget sind, und da schon die Anzeige gemacht wurde, daß einem dieß Unrecht geschehen ist, so haben wir das volle Recht, beim Gubernium anzutragen, es möchte eine Untersuchung einleiten, und uns das Resultat derselben bekannt geben.

Horstig. Ich muß diesen Antrag unterstützen, und zu dem Behufe habe ich zu bemerken, daß auch Hr. Guggis durch einen Brief auf eine ähnliche Art bedroht wurde, wenn er nach Hause gehen wird; ich glaube, daß diese Drohungen von den Wählern ausgehen, die selbst gewählt werden möchten, deren Streben daher dahin geht, die Wahlen zu annulliren, und sich dann einzuschleichen.

Rhünburg. Da andere Deputirte Drohbriefe erhalten haben, und wenn das Gerücht von Marburg wahr ist, so ist es um so nothwendiger, daß schon frühzeitig energisch eingeschritten werde.

Wasserfall. Ich habe auch gestern einen anonymen Brief in der Hand gehabt, der nicht nur Drohungen, sondern auch unerquickliche Schmähungen enthalten hat.

Guggig. Dieser Brief ist nicht persönlich an mich gerichtet. Es wird darin nur auf eine sehr freundschaftliche Art meiner erwähnt, wie auch der Herren Gottsberger, Reisp und Gasteiger.

Reisp. Herr Gasteiger hat die Anzeige darüber bereits bei dem betreffenden Criminalgerichte gemacht, und dieses hat ihm die Zusicherung gegeben, daß es die Sache mit Energie verfolgen wird; ich glaube daher, daß eine Anzeige vom hohen Landtage jetzt nicht mehr nothwendig ist.

(Nein, nein.)

Kottulinsky. In den Personen dieser Herren ist der ganze Landtag beleidiget; er kann daher die Sache nicht fallen lassen.

Sinz. Ich bin mit dem Hrn. Grafen v. Kottulinsky um so mehr einverstanden, weil ich der Ansicht bin, daß, wenn wir die Möglichkeit eines solchen Falles hätten voraussehen können, eine solche Einleitung schon früher getroffen worden wäre.

Präsident. Ich habe nur aus dem Grunde gewünscht, daß eine schriftliche Anzeige vom Hrn. Gasteiger selbst vorgelegt werde, um dem Gubernium nähere Details bekannt zu geben, das ist aber ganz gleich; denn mein Antrag ging dahin, daß der ganze Landtag, und nicht bloß Herr Gasteiger, vor Beleidigungen geschützt werden soll.

Kottulinsky. Das Gubernium möge die Untersuchung einleiten, die Details erheben, und das Resultat uns bekannt geben.

Reisp. Herr Gasteiger ist Samstag nach Hause gekommen, nachdem er schon früher erinnert hat, daß er nach Hause kommen werde, weil er gehört hat, daß die Stadtgemeinde ihm drohe, indem sie mit seinem Verhalten unzufrieden sei. Wie er um 10 Uhr zu Hause angekommen ist, so wurde er schon von 16 Individuen mit Flambois und einer Kapelmusik begrüßt, und indem er sich dafür bedankte, so ist ihm mit Steinwürfen entgegnet worden. Seine Jaloussen und Fenster wurden zertrümmert, die Hausthür mit Gewalt eröffnet, und, indem sie gerade im Begriffe waren, die zusammen gebrochenen Fässer aufzuhäufen, um sie anzuzünden, so ist der Hauptmann der Nationalgarde, Herr Bitterl, mit mehreren Bürgern gekommen, und hat dem Scandale ein Ende gemacht. Herr Gasteiger mußte sich flüchten, und sein kleines Mädchen hatte sich unter das Bett versteckt, um den Steinwürfen zu entgehen. Der Schaden belaufte sich auf 3 — 400 fl.; er hat die Anzeige darüber bereits bei dem betreffenden Gerichte gemacht, und die Erhebung des Thatsbestandes geht vor sich. Die Briefe aber, die wir gestern bekommen haben, haben wir alle 3 zu Hause gelassen, nämlich die an die Herren Gasteiger und Gottsberger und an mich gerichtet waren, wo es heißt, daß sich Viele verschworen haben, den Beräthern ein Ende zu machen.

Mitglied. Ich habe einen Brief dahier; vielleicht könnte er vorgelesen werden?

Wasserfall. Ich glaube, er soll nicht vorgelesen werden, weil er so pöbelhafte Ausdrücke enthält, daß sich die ganze Versammlung dadurch außerordentlich verletzt fühlen würde, wenn der Brief vorgelesen würde.

Präsident. Nach den Stimmen, die ich bereits gehört habe, trage ich an, daß sogleich über die mündliche Anzeige des Herrn Gurnigg eine Einlage an das Gubernium von dem Landtage gemacht werde, um Schutz für alle hier Anwesenden und genaue Untersuchung des gegenwärtigen Falles und um strenge Bestrafung der Thäter anzusprechen, indem der ganze Landtag sich dadurch unmittelbar gekränkt und beleidiget ansehen muß.

Wasserfall. Und um die Mittheilung des Resultates; denn es wird wahrscheinlich nothwendig sein, vom Landtage selbst dann einen speziellen Aufruf oder so etwas erlassen zu müssen.

Präsident. Sind Sie damit einverstanden?

(Ja.)

Horsig. Um Schutz der hier Anwesenden, das ist etwas beschränkt.

Präsident. Um Schutz der Landtagsmitglieder, — und dann sind auch die Ersatzmänner darunter begriffen. Es ist gestern eine Deputation der evangelischen Gemeinde von Obersteier und von Graz hier gewesen, welche eine Petition dem h. Landtage überreicht hat, und diese werde ich jetzt ablesen lassen.

(Die Petition wird vorgelesen.)

Haßler. Da uns an der Zufriedenstellung unserer evangelischen Landsleute und Brüder viel gelegen sein muß, so komme ich jetzt auf meinen schon früher gestellten Antrag zurück, nämlich die ganze Sache dieser Petition an die Kommission zurück zu verweisen, welche den Gemeindeentwurf verfaßt hat, und sie zu beauftragen, ihr Gutachten darüber abzugeben, wie dem angedeuteten Umstande, wo sich die evangelischen Landsleute beschränkt finden, abgeholfen werden könnte. Ich glaube nicht, daß wir eine Gemeindeordnung, in der viele von uns erkennen müssen, wenn sie auch dafür gestimmt haben, daß einige Versessen sich eingeschlichen haben, daß es zweckmäßig sei, eine solche Ausarbeitung dem Reichstage vorzulegen; ich wiederhole daher meinen Antrag, diese Petition an die Kommission, welche den Entwurf der Gemeindeordnung verfaßt hat, zurück zu verweisen.

Präsident v. Rein. Ich kann nicht unterlassen, hier offen meine Ueberzeugung auszusprechen, daß der wesentliche Inhalt dieser Petition vollkommen gerecht ist, und unsere größte Würdigung verdient. Ich muß hier offen erklären, daß in der Petition die Darstellung des Standpunktes zwischen der Stellung der Kirche, sie mag nun eine katholische oder eine evangelische sein, und zwischen der Stellung einerseits von Seite des Staates, andererseits von Seite der Gemeinde ganz so gegeben ist, wie ich glaube, daß sie der Eigenschaft der Natur der christlichen Religionsgesellschaft entsprechen. Ich fühle mich ausdrücklich verpflichtet, der evangelischen Gemeinde in dieser Beziehung meinen wärmsten Dank auszusprechen; ich kann meinen Wunsch nicht verhehlen, daß jede christliche Gesellschaft vollkommen gleichstehe, daß jeder christlichen Gesellschaft ein gleicher Genuß der Freiheit eingeräumt werde, es würde mir nie einfallen, daß irgend einer andern christlichen Gesellschaft, als der katholischen, nur die geringste Schmälerung ihrer Rechte und Freiheiten zugesügt werden soll. Ich wünsche nur, daß in demselben Maße, als die abgelesene Petition die Stellung der Kirche zum Staate, dann das Verhältniß der Schule zur Kirche ausgesprochen hat, von dem hohen Landtage gewürdigt werde, und in dem gleichen Maße der katholischen Kirche zukommen möge.

Präsident v. Admont. Ich finde mich bestimmt, ganz gleiche Ueberzeugung und dasselbe pflichtgemäße Wohlwollen für die Glaubensbrüder anderer christlichen Confessionen auszusprechen. Es thut mir nur leid, daß demselben nicht schon früher die Gelegenheit gegeben wurde, ihre dießfälligen Anträge und Wünsche und gerechten Begehren hier dem hohen Landtage bekannt zu geben. Wir haben bereits bei der 1. Sitzung hier erklärt, daß wir die Glaubensbrüder jeder Confession gern und willig neben uns sehen werden, mögen sie dann heißen Pastores oder Rabbiner, alles eins, jedem soll gleiches Recht zustehen, welches uns eingeräumt ist. Nur bemerke ich, daß bei jener Gelegenheit, wo dieses gesprochen wurde, wir keineswegs als Repräsentanten der Kirche der geistlichen Interessen angesehen wurden, sondern eigentlich nur als Gutsbesitzer. Es

hat damals der Hr. Propst von Bruck erwähnt, die Kirche soll vertreten werden; allein auf diese Bemerkung hat man kein Gewicht gelegt; sie wurde übergangen, es wurde ihm gesagt, daß die Vertretung der kirchlichen Interessen gar nicht im Sinne des Landtages war; es war von dem keine Idee, was die Gemeindeordnung beantragt hat, man hat gar nicht von weiten auf eine Vertretung der kirchlichen Interessen hinausgedacht. Es ist nur Zufall, daß wir hier 3 Prälaten sind; auch wir hätten können beseitigt werden, es waren nur wir, die wir unsere Mäße als Stände behauptet haben, aber auf die Interessen der Kirche und der Geistlichkeit hat man gar keine Rücksicht genommen, und nun treten die üblen Folgen an den Tag; ich spreche daher meinen Wunsch aus, es wollen diese üblen Folgen hinweggeräumt werden durch das aufrichtige Einschreiten nach den hier gestellten sehr ehrenwerthen Begehren.

Kottulinsky. Diese Petition verfolgt 2 Zwecke: der eine betrifft die Stellung der Kirche und Schule zum Staate, der zweite aber betrifft die Vertretung der Kirche am Provinzial-Landtage und zwar schon am provisorischen Landtage. Der Herr Prälat vor mir hat bereits einen Theil dessen erwähnt, was ich sagen wollte. Der provisorische Landtag wurde nach dem vorigen Landtagsbeschlusse, welcher von Sr. Majestät sanctionirt wurde, nach den drei Hauptberufsclassen der Bewohner der Provinz zusammengesetzt, es hat sich nicht gehandelt um Vertretung der kirchlichen Interessen, sei es der katholischen oder evangelischen Kirche; es hat sich nur um die 3 Hauptberufsclassen der Bewohner Steiermarks gehandelt; nach diesem Grundsätze konnte daher weder das Interesse der katholischen, noch der evangelischen Kirche eine Vertretung finden. Die Herren Prälaten sind nicht als Vertreter der Kirche, sondern als Abgeordnete der landräthlichen Grundbesitzer hier; ich glaube daher, meine Meinung aussprechen zu müssen, so wie am provisorischen Landtage die Vertretung der katholischen Kirche nicht Statt findet, so glaube ich, daß auch dormalen die Vertretung der akatholischen Kirche nicht am Plage sein wird. Was den andern Zweck, nämlich die Stellung der Kirche und Schule zum Staate betrifft, so wäre die Petition in dieser Beziehung zu berathen. Ich muß bedauern, daß die Wünsche, welche wir in Beziehung der Kirche und Schule zum Staate vernommen haben, nicht bei der durch 3 Wochen dauernden Verhandlung der Gemeindeordnung angebracht wurde; ich glaube, daß es damals am Plage gewesen wäre, sie zu berathen und zu berücksichtigen; es wäre sehr schwer, und würde zu unangenehmen Consequenzen führen, wenn die Petition, die einen schon berathenen Gegenstand betrifft, dormalen nachträglich in abermalige Verhandlung gezogen werden sollte, wodurch der schon gefaßte Beschluß zu modifiziren wäre. Ich glaube daher, daß dormalen nicht mehr der Fall sei, die Gemeindeordnung einer neuen Berathung und veränderten Schlußfassung zu unterziehen; ich glaube auch, man kann dem Hrn. Professor Hasler nicht beistimmen, nämlich die Petition jener Kommission, welche die Gemeindeordnung verfaßt hat, zur Berathung zu übergeben; ich glaube aber, daß in dieser Petition das dargestellte Verhältniß der Kirche und Schule zum Staate die vollste Berücksichtigung verdiene, und ich mache den Antrag, daß man die Petition dem Antrage über die Gemeindeordnung beischließen soll, um sie dem Reichstage vorzulegen.

Propst zu Bruck. Ich kann dem, was die Herren Prälaten vor mir gesagt haben, nur die innigste Zustimmung geben; ich sage dieses nur, um den Anschein von mir zu wälzen, als ob ich anderer Meinung wäre; ich habe meine Ueberzeugung schon früher ausgesprochen, und ich hätte nur gewünscht, daß in dieser Petition noch ein anderer Uebelstand angeregt worden wäre, nämlich, daß die akatholischen Geistlichen die Stollgebühren an den ka-

tholischen Clerus abführen müssen, auch das soll anhören.

Hasler. Da alle verehrten Redner vor mir alle Punkte der Petition anerkannt haben, so scheint mir doch, daß es die Consequenz zu weit treiben heißt, diese Petition bloß einfach dem Reichstage zur Berücksichtigung vorzulegen, ohne neuerdings auf die Berathung und allenfällige Aenderung der Gemeindeordnung einzugehen; ich trage an, abstimmen zu lassen, ob nicht mein Antrag Beifall findet, die Petition der Kommission, die die Gemeindeordnung verfaßt hat, zur weitem Erörterung und Berichterstattung zurück zu geben.

Wasserfall. Ich schließe mich der Ansicht des Hrn. Grafen v. Kottulinsky an. Die Gemeindeordnung ist berathen und beschlossen worden; wenn wir die beschlossene Sache noch einmal zu berathen beginnen, so ist abzusehen, daß wir jemals mit ihr fertig werden. Derselbe Fall könnte auch bei der Urbarialfrage Statt finden, wo sich alle 3 Stände schon verlegt gefunden haben, auch diese könnten Petitionen einreichen; da könnten wir den Gegenstand immer von Neuem beginnen. Ich sage daher, eine berathene Sache ist nicht mehr zu ändern, und zwar um so weniger hier, da ich die Ueberzeugung von dem hiesigen Herrn Pastor mir verschafft habe, indem ich ihn fragte, wer die kirchlichen Interessen zu vertreten habe, worauf er mir antwortete, daß nach der Verfassung der protestantischen Gemeinde jedem Mitgliede gleiche Rechte auch in kirchlichen Sachen zustehen, und die gültigen Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Nun haben die evangelischen Gemeinden schon einen Vertreter hier in Hrn. v. Horstig; er hat bei dem, was in Bezug auf Schule vorgekommen ist, seine Bemerkung gemacht; allein er ist überstimmt worden, das beweist, daß es vorläufig bei dem zu bleiben habe, wie der Beschluß gefaßt wurde. Daß die kirchlichen Interessen nicht vertreten werden sollen, darüber sind wir einig geworden. Diese Sache ist bei der Zusammensetzung des prov. Landtages ausdrücklich zur Sprache gekommen, und da ist beschlossen worden, daß vor der Hand nur die materiellen Interessen vertreten werden sollen; ich glaube daher, daß heute schon das Gesuch, kirchliche Interessen-Vertreter zuzulassen, nicht berücksichtigt werden kann. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Petition gleich an den Reichstag kommt, auf dieselbe gerade so viel Gewicht gelegt werden wird, als wenn die Gemeindeordnung zur Berathung kommt; ich trage daher an, daß diese Petition der von uns beschlossenen Gemeindeordnung beigelegt, und dem Reichstage zur Berathung übergeben werde. Sollte aber etwas anderes beschlossen werden, so protestire ich dagegen, daß die Petition an die Kommission, welche die Gemeindeordnung verfaßt hat, verwiesen werde, denn die Mitglieder dieser Kommission haben ihre Ueberzeugung in diesem Entwurfe niedergelegt, und da kann eine unpartheische Berathung durch die nämlichen Glieder der Kommission nicht so leicht möglich sein.

Horstig. Ich bin der Ansicht des Herrn Professors Hasler, und nicht einverstanden, daß der katholische Clerus allein vertreten werden solle; es heißt in dem Wahlgesetze zum provisorischen Landtage, daß 3 Prälaten gewählt werden müssen.

Präsident. Die Prälaten werden nur als Landstände gewählt, als Besitzer von Gütern ihrer Stifte, aber nicht als Geistliche.

Horstig. In dem Wahlgesetze heißt es ausdrücklich, daß 3 dem hohen Clerus Angehörige gewählt werden wollen. Wenn nun bei den evangelischen Glaubensgenossen jeder Einzelne den Pastoren gleich zu rechnen ist, so folgt daraus nicht, daß ein zufällig den evangelischen Glaubensgenossen Angehöriger als Vertreter derselben zu betrachten ist; ich bin kein solcher Vertreter, ich bin nicht von den evangelischen Glaubensgenossen gewählt worden; es ist ein

Zufall, daß ich ihnen angehöre, ich bin als Gutsbesitzer gewählt worden, die Fähigkeiten, die man bei mir vorausgesetzt hat, können sich nur auf den Grundbesitz beziehen.

Wasserfall. Diese Zufälligkeiten werden bei dem allgemeinen Reichstage noch viel größer sein, da die Wahl aus dem ganzen Volke Statt hat. Man hat doch in Vorhinein die Ueberzeugung, daß alle Interessen werden vertreten werden.

Horstig. Wir fordern dieß nur so lange, als der andere Clerus vertreten wird; bei dem Reichstage ist dieß nicht der Fall, hier aber bestimmt das Wahlgesetz ausdrücklich, daß 3 aus dem hohen Clerus gewählt werden sollen.

Kottulinsky. Es heißt hier, die Wahl geschieht aus dem Prälatenstande; dieser ist aber nach der alten Verfassung ein besonderer Stand, der hier noch vertreten wird; die Wahl geschieht also nicht aus dem hohen Clerus, sondern von dem berechtigten Prälatenstande. Die hochwürdigen Herren Prälaten sind ebenso zufällig hier aus dem hohen Clerus, als Sie aus den evangelischen Glaubensgenossen. Die Zufälligkeit stimmt überein.

Horstig. Die alten Stände sind ja nicht in ihrer alten Form vertreten, der Prälatenstand allein ist hier aber vertreten; wenn auf der einen Seite der katholische Clerus vertreten wird, so sollen auf der andern Seite auch die evangelischen Glaubensgenossen vertreten werden.

Kottulinsky. Die Herren Prälaten sind auch nur als Grundbesitzer hier.

Horstig. Aber es hätten doch vom 4. Stande auch einige aus der evangelischen Gemeinde gewählt werden sollen.

Wasserfall. Diese Motion hätte bei der Berathung der Zusammenfetzung des Landtages gemacht werden sollen, und da vor der höchsten Sanction wäre eine solche Vorstellung am Platze gewesen, jetzt aber, wo die Landtagsaufgabe zur größern Hälfte gelöst ist, wäre eine Reorganisation zu spät.

Horstig. Sie vergessen, daß die Zusammenfetzung des Landtages früher nicht veröffentlicht wurde, wir daher in totaler Unkenntniß geblieben sind, und es uns daher nicht zuzuschreiben ist, wenn wir es versäumt haben.

Kalchberg. Es handelt sich hier nicht bloß um die Stellung der Kirche und Schule in der Gemeinde, sondern auch um die Stellung derselben in der Provinz, dem Staate überhaupt gegenüber. Da wir aus der hohen Versammlung ein Comité gewählt haben, welches die Organisation des künftigen Provinzial-Landtages überhaupt zu berathen und auf die Stellung der Kirche und Schule in der Provinz und auf die Vertretung der einzelnen Stände und ihre Interessen, so wie auf die Vertretung des Volkes im Allgemeinen Rücksicht zu nehmen haben wird, so scheint es mir angezeigt, diese Petition diesem gewählten Comité zur Berathung zu überweisen. Das Comité wird beurtheilen, in wie ferne diese Petition mit andern Anträgen in Uebereinstimmung steht. Nachträglich die Gemeindeordnung vorzunehmen, halte ich für unpraktisch und unparlamentarisch, um aber diese Petition mit andern Anträgen und mit der Organisation der Provinz zusammen zu bringen, halte ich es für angezeigt, daß diese Petition dem Berathungs-Comité über die künftige Zusammenfetzung des Provinzial-Landtages zugewiesen werde.

Horstig. Ich würde mit diesem ganz einverstanden sein, wenn nicht schon Beschlüsse vorliegen würden, die es unmöglich machen, das zu erreichen, was wir wünschen; es ist beschlossen worden, das Schulwesen den bürgerlichen Gemeinden zu überlassen. Da wären wir der Gemeinde unterworfen. Der Gemeindevorstand wird der Mehrzahl nach Katholiken enthalten, und diese können mit der Geistlichkeit vielleicht im Einverständnisse sein, und so erscheint das ganze Verhältniß katholisch, und wird wahrscheinlich den Protestanten nicht entsprechend sein; bei Anstellungen

würde die Nothwendigkeit eines Schullehrers sich herausstellen, bei uns würde er aber nicht nothwendig erscheinen.

Wir selbst aber, wenn wir zu unserem Besten etwas haben wollen, müssen aus unserem Eigenen die Leistung erringen. Ich glaube, daß das Verhältniß um so weniger taugt, wenn auch das Gegenverhältniß eintritt, und der Gemeindevorstand mit der Geistlichkeit nicht im Einverständnisse ist. Es scheint mir daher, daß es zweckmäßig sei, eine bürgerliche Opposition aufzustellen, um den Unterricht zu emanzipiren; wir sind mit unserer Geistlichkeit Eins und dasselbe, sie ist von der Gemeinde abhängig, was bei der katholischen Geistlichkeit nicht der Fall ist; die akatholische Kirche wird vom ganzen Volke beherrscht, während bei der katholischen Geistlichkeit die Regierung eine monarchische ist, wo das Volk gar keine Rechte ausübt, was bei uns nicht der Fall ist. Würden wir nun mit dem Gemeindevorstande in Opposition kommen, so wäre das gerade so, als die Erziehung eines Kindes, welches vom Vater auf die eine, und von der Mutter auf die andere Seite gezogen wird. Wir müssen die Kirchengemeinde von der weltlichen Gemeinde genau unterscheiden.

Kalchberg. Ich muß Sie aufmerksam machen, daß ich gleichfalls diese Ansicht bei der Berathung der Gemeindeordnung ausgesprochen habe, daß ich den gefaßten Beschluß keineswegs angenommen habe, und deshalb glaube ich, wenn die Petition zur Berathung an das bezeichnete Comité kommt; dadurch die Stellung der Kirche und Schule, insoferne sie in die Provinz überhaupt eingreift, neuerdings der Berathung unterzogen werden wird. Ich glaube, daß dieses Comité nachhaltige Anhaltspunkte finden wird, um in diesem Punkte auf die Gemeindeordnung zurückzugehen, weil ich meine, daß es allerdings die Consequenz zu weit treiben hieße, diesen Gegenstand nicht neuerdings in Berathung zu ziehen, auch wenn es sich herausstellt, daß dieser in der Gemeindeordnung angenommene Grundsatz mit jenem Grundsatz, welcher bei der Stellung der Kirche und Schule zur Provinz überhaupt angenommen wird, nicht im Einklange steht. Wenn ein Beschluß über die Vertretung der Kirche und Schule der protestantischen Gemeinde zu Stande kommt, der mit dem Beschlusse der Gemeindeordnung nicht zu vereinbaren ist, so erfordert es die Consequenz, diesen Punkt neuerdings in Berathung zu nehmen, weil es unmöglich ist, den Gegenstand aus dem Zusammenhange zu reißen; allein neuerdings selbst in eine Berathung der Gemeindeordnung einzugehen, ohne daß man weiß, welche Stellung die Kirche und die Schule überhaupt zur Provinz haben werden, halte ich nicht für Ein und dasselbe.

Horstig. Ich glaube, einen Antrag stellen zu müssen, und dieser geht dahin, die Petition der ernannten Kommission für die Organisation des Provinzial-Landtages zur Berathung zu überweisen. Diese Kommission hat diese Petition zugleich mit dem Antrage über die Organisation des Provinzial-Landtages der hohen Versammlung vorzulegen, und so kommt dieser Gegenstand neuerdings zur Berathung. Wenn dann dieser Beschluß, der darüber erfolgen sollte, mit den Beschlüssen der Gemeindeordnung nicht zu vereinbaren wäre, so wäre auch der entsprechende Punkt der Gemeindeordnung neu zu berathen. Wenn aber die hohe Versammlung gegen mich beschließt, auch dann nicht in die Gemeindeordnung eingehen zu wollen, so wäre die Petition mit dem abgesonderten Gutachten der Kommission dem Reichstage vorzulegen, zugleich mit Beziehung auf diesen Beschluß der Gemeindeordnung. Ich bitte, daß dieser Gegenstand zur Abstimmung komme.

Hapler. Wir haben nur entweder die Wahl, die Petition unberücksichtigt fallen zu lassen, oder sie dem Reichstage vorzulegen, oder nochmals zur Erörterung der Gemeindeordnung zurückzukommen. Die Gründe in der Petition sind so berücksichtigungenswerth, daß ich glaube, daß die

hohe Versammlung sie auch berücksichtigen werde, und in ihrem Gutachten an den Reichstag nicht eine Ansicht aussprechen werde, die mit der Gemeindeordnung geradezu im Widerspruche steht. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, trage ich an, die Petition an die frühere Kommission, welche die Gemeindeordnung verfaßt hat, welche daher am besten über dieselbe unterrichtet ist, zurück zu verweisen, und dann ihren Bericht zu hören und die Gründe, welche sie vorbringt, zu erwägen, und dann darüber den Beschluß zu fassen.

Horstig. Ich bin diesem in so ferne entgegen, daß man nicht diesen Gegenstand an die frühere Kommission, die eigentlich nicht mehr besteht, sondern der Kommission zur Berathung des Verfassungsentwurfes zuweise, und dies um so mehr, da bei dieser Kommission Herr Dr. v. Wasserfall, der schon früher bei der Kommission zur Berathung der Gemeindeordnung war, und also die Sache am besten zu würdigen wissen wird, zugegen ist, und weil die Petition in ihren Haupttheilen mehr die Verfassung des künftigen Provinzial-Landtages betrifft, so glaube ich auch dem Antrage des Herrn Ritter v. Kalsberg zustimmen zu müssen, da würden alle Interessen vereint sein, denn, wenn bei der Verfassung ein Widerspruch in der Gemeindeordnung entsteht, so müßte diese ohnedieß berathen werden.

Häßler. Ich halte es nicht für wesentlich, daß die Petition an dieselbe Kommission, welche die Gemeindeordnung verfaßt hat, zurückgewiesen werde, aber mein Wunsch ist es, daß dieselbe zur Erörterung, Begründung und genaueren Darstellung einem Comité überwiesen werde, wenn auch dieses neu zusammen zu setzen ist.

Kottulinsky. Nach dem bisher Gesagten will ich meinen Antrag zurücknehmen, und mich an Herrn v. Kalsberg anschließen.

Wasserfall. Ich aber stimme dagegen, denn, wenn ein Gesetz schon berathen ist, so ist es unsere Pflicht, daß wir das Berathene nicht über den Haufen werfen, die Landesverfassung, die berathen werden soll, muß sich innig anschließen dem schon berathenen Gemeinde- und Urbargesetze, wir können keinen Grundsatz aufstellen, wodurch die andern zusammenstürzen; die Petition könnte einem Comité zugetheilt werden, da sie viele gute Sachen enthält, die zu brauchen sind, wenn sie keine Collision mit dem früher Berathenen hervorbringen würde; wenn aber solche Collisionen entstehen würden, so protestire ich dagegen, daß wir Grundsätze aufstellen, die eine nothwendige Aenderung des Früheren zur Folge haben; ich bin der Ansicht und glaube, daß diese Petition abgesondert mit der Gemeindeordnung zur gehörigen Bedachtnahme dem Reichstage vorgelegt werde.

Gottweiß. Ich glaube, daß der Antrag des Herrn v. Kalsberg der zweckmäßigste sein dürfte, da bei der Frage über die Verfassung der letztere Gegenstand schon vorkommen wird, da dieser Gegenstand Fragen betrifft, die in der Gemeindeordnung nicht vorkommen können, und schon dadurch, daß der Antrag über die Verfassung angenommen wird, wird der 3. Punkt der heutigen Einlage berücksichtigt, nämlich die Stellung der Protestanten gegen die Katholiken in der Schule und Kirchenfrage.

Kalsberg. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in dieser Petition auch das Begehren einer Vertretung am Provinzial-Landtage gestellt ist, und dieses nicht zur Gemeindeordnung gehört, daher, wenn man die Petition bloß der Gemeindeordnung beischließt, ohne sie mit der Verfassungsfrage in Zusammenhang zu bringen, wird sie nicht gehörig berücksichtigt. Ich glaube, es ist eigentlich die Petition von der Frage über die Verfassung des Landtages nicht zu trennen, und wenn schon die Majorität dahin ausfällt, daß, wenn schon ein Widerspruch gegen die beschlossene Gemeindeordnung sich herausstellt, diese Petition mit einem besondern Gutachten, in welchen man auf dieses Verhältniß hinweist, an den Reichstag gelangen soll, so bin ich

einverstanden; aber, daß man keine andere Ansicht mehr haben soll, als die man in der Gemeindeordnung ausgesprochen hat, dieser Meinung kann ich mich nicht anschließen, da man eben durch neue Erörterungen möglicher Weise zu einer andern Ueberzeugung gelangen kann, und es ist doch die Pflicht eines Jeden, seine Ansicht nach der bessern Ueberzeugung zu modifiziren, wenn Gründe vorhanden sind, deren Haltbarkeit erwiesen ist.

Wasserfall. Mit einem Theile des Antrages bin ich vollends einverstanden, nämlich, daß die Petition dem Comité über die Landtagsverfassung mitgetheilt werde, da in derselben mehrere Gegenstände vorkommen, die in die Gemeindeordnung nicht gehören, wie z. B. die Vertretung des kirchlichen Elementes; allein, daß die Petition zu dem Ende dem Comité überreicht werde, daß etwas abgeändert werde, was schon fest beschlossen ist, wenn etwas gegen die vorige Gemeindeordnung verstoßt, so bin ich damit nicht einverstanden, da sonst die ganzen Gesetzesentwürfe wieder über den Haufen gestürzt würden, die wir über ein Monat lang berathen haben.

Kalsberg. Ich habe das nirgends erklärt, daß wir die Gesetzesentwürfe umstoßen sollen; obwohl die Gemeindeordnung berathen ist, so soll doch die Petition dem Ausschusse mitgetheilt werden, um eine neue Berathung dieses Gegenstandes, nämlich der Kirche und Schule überhaupt, in Bezug der Stellung gegen die Provinz zu pflegen, denn dazu sind wir berufen, früher war nur die Rede, wie die Kirche und Schule in der Gemeinde stehe, jetzt aber handelt es sich darum, wie ihre Stellung gegen die Provinz sei, darüber kann und muß nur in dem Comité über die Provinzial-Verfassung gehandelt werden.

Liß. Gestern hat Sr. Excellenz dem Redner der evangelischen Deputation so treffend geantwortet, daß wir heute nichts besseres darüber sagen können. Es ist daher schon gestern dieser Gegenstand gewissermaßen erledigt worden, es wird in Zukunft jeder Unterschied der Konfessionen hinsichtlich der Landesvertretung aufgehoben, es werden alle, nicht bloß Katholiken, gewählt werden können, wenn sie das Vertrauen des Volkes gewinnen, selbst Geistliche werden gewählt werden können.

Horstig. Der Herr Doktor scheint den Antrag nicht verstanden zu haben; er meint, als ob die Uebergabe der Petition an die Kommission, welche den Verfassungsentwurf auszuarbeiten hat, die nöthige Folge einer Abänderung der bereits gefaßten Beschlüsse, oder einer gänzlichen Umstoßung derselben nach sich ziehe. Das ist durchaus nicht nothwendig, denn, wenn schon wirklich eine Aenderung in der Gemeindeordnung nöthig wäre, so könnten vielleicht auch bloße Zusätze ausreichen, und es braucht dann keine Umstoßung. Ich sehe nicht ein, wenn die ganze Versammlung, wie es bisher scheint und Herr Dr. v. Wasserfall selbst es gesteht, daß etwas in der Gemeindeordnung versehen ist, wie man einen Antrag bloß deswegen abweisen will, weil früher schon etwas anderes beschlossen wurde, das jedoch gegen die Ueberzeugung Aller ist, das scheint mir wirklich schon an Starrsucht zu gränzen. Die Uebergabe der Petition an das Comité kann nicht bloß bezüglich der Vertretung der evangelischen Gemeinde, wenn überhaupt eine Statt finden soll, sondern sie kann auch in anderer Beziehung, wenn sie berücksichtigt wird, von Erfolg sein. Es kann das die Folge haben, daß ein nachträglicher Zusatz bei der Gemeindeverfassung gemacht wird.

Häßler. Die religiösen Gegenstände sind so zart zu behandeln, und da scheint es, daß ein Versehen in der Gemeindeordnung gemacht worden ist. Für den Fall, daß wir erkennen, daß in so zarten Beziehungen irgend etwas versehen worden ist, warum sollen wir da nicht nachsehen und nachdenken, wie das jetzt noch gebessert werden soll, und da ist nichts zweckmäßiger, als ein Comité zusammen zu stellen, mag es dann aus früheren oder neueren Mitgliedern

bestehen, dem diese Petition überreicht wird, damit es seine Ansicht und seine Meinung darüber ausspreche, und die Mittel angebe, wie diesem Versehen am geeignetsten abgeholfen werden könne. Daher ich meinen Antrag auf diese Zusammensetzung erneuere.

Neupauer. Ich theile die Ansicht des Herrn Dr. v. Wasserfall, und bin auch mit dessen Begründung einverstanden. Ich war mit dem vom hohen Landtage gefaßten Beschlusse in Betreff der Kirche und Schule nicht einverstanden, und ich habe mich nur beruhiget, daß der Reichstag die nöthigen Abänderungen treffen müsse. Ich glaube, das Verhältniß der Kirche und Schule zum Staate wird von dem Reichstage für alle einzelnen Provinzen der Monarchie gleichförmige Bestimmungen erhalten, ich glaube daher, daß dieses in die Kompetenz des Reichstages gehört, und stelle den Antrag, daß diese Petition der Gemeindeordnung angeschlossen, und dem Reichstage übergeben werde.

Kottulinsky. Ich muß noch bemerken, daß Herr v. Kalchberg die Petition nicht deshalb dem Comité, welches die Verfassung zu berathen hat, zugewiesen wissen will, weil wir in der Gemeindeordnung etwas beschloffen haben, das nicht angemessen ist, sondern weil die Petition das Verhältniß der Kirche und Schule zum Staate und zur Provinz betrifft, und weil sie allerdings zu jenem Gegenstande gehört, über welchen das zur Organisirung der Provinz gewählte Comité zu berathen hat.

Kalchberg. Wenn es sich herausstellen sollte, daß die Grundsätze, die wir in der Gemeindeordnung aufgestellt haben, nicht zweckmäßig sind, sollen wir deswegen das neue Gebäude, die Provinzial-Verfassung, auf eine fehlerhafte Grundlage stellen, mit der Ueberzeugung, daß sie fehlerhaft ist, bloß nur deshalb, um das schon Beschlossene nicht abzuändern? Ich glaube, die Konsequenz sollte man nicht so weit treiben, daß wir an dem Alten, schon Beschlossenen festhalten, und lieber das ganze Gebäude mit voller Ueberzeugung der fehlerhaften Grundlage ausbauen.

Foregger. In formeler Hinsicht treten hinsichtlich der Abänderung des schon Beschlossenen nicht so große Schwierigkeiten ein, als Herr Dr. v. Wasserfall sich vorstellt; denn man muß bedenken, daß wir hier nicht Gesetze machen, sondern dieselben nur zur Berathung des Reichstages vorbereiten, denn ich nehme ein Beispiel an. So lange ein Schlussstein einem Gebäude noch nicht zugefügt ist, ist es jedem Baumeister erlaubt, wenn ein Stein schlecht eingefügt ist, ihn besser einzufügen. So verhält es sich auch mit unserem Gesetze, nur wenn dasselbe angenommen und für die Zukunft festgesetzt ist, dann ist die Sache vollendet, und dann kann erst die Frage entstehen, sollen wir das gemachte Gesetz umstürzen? Wie das Comité sich zum Landtage verhält, so verhält sich der Landtag zum Reichstage; wenn das Comité in dem geschlossenen Berichte etwas findet, was es versäumt hat, so kann es denselben ruhig abändern, so kann auch der Landtag, wenn er in seinem vorberathenen Gesetze etwas Unrichtiges findet, oder die Bemerkung macht, daß etwas versäumt worden ist, so kann er auch getrost das Unrichtige abändern, und das Versäumte nachholen.

Horstig. Auf die Bemerkung des Herrn Dr. Neupauer muß ich entgegenen, daß es nicht entschieden ist, ob alle Provinzen gleichmäßig organisirt werden, es kann daher im Interesse jeder Provinz liegen, die Wünsche auszusprechen, die sie in religiöser Beziehung in der Provinz anwenden will. Diese können in den verschiedenen Provinzen verschieden sein, daher kann ich nicht bestimmen, daß wir dies ganz dem Reichstage überlassen, ohne unsere Wünsche mitgetheilt zu haben.

Die Differenz, welche wir bekämpfen, ist, daß die bgl. Gemeinde eine Stellung erhalten hat, die unseren Wünschen nicht entspricht. Die Kirche in der bürgerlichen Gemeinde würde eine Selbstherrschaft im Schulwesen ausüben, und

diese selbst auch im Religionsunterrichte, während wir die kirchliche Gemeinde selbst beherrschen, und sie überwachen, und uns nicht von ihr beherrschen lassen.

Neupauer. Ich glaube, das Verhältniß hinsichtlich der Schule und Kirche zum Staate ist der Gegenstand ihrer Petition; was die Wünsche anbelangt, so sind diese in der Petition klar und deutlich ausgesprochen, und der Zweck wird dadurch erreicht, wenn die Petition vorgelegt, und die Daten zur Kenntniß des Reichstages gebracht werden.

Horstig. Das wäre eine verkehrte Ansicht, denn sonst dürfte man auch nur die Materialien, aus denen der Entwurf der Gemeindeordnung besteht, dem Reichstage vorlegen.

Sinz. Ich glaube, es handelt sich hier nicht so viel um die protestantische Kirche, als um einen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fall, da jedem Staatsbürger das Petitionsrecht zusteht, so können derlei Petitionen, wenn sie an die Landtagsversammlung gestellt werden, nur zweierlei Gegenstände betreffen, entweder Gegenstände, die schon entschieden sind, oder solche, die erst zur Entscheidung kommen. Was die Frage betrifft: kann eine solche Petition eine Wirkung in Betreff eines schon entschiedenen Gegenstandes haben? nämlich, daß der durchgegangene Antrag neuerdings reasumirt und abgestimmt werde, oder kann eine solche Petition nur bei noch nicht vorgekommenen Gegenständen berücksichtigt werden? Ich glaube, daß eine Petition über Gegenstände, über welche bereits entschieden wurde, als Beilage dem Reichstage gutächlich übergeben werden soll. Betrifft diese Petition aber Gegenstände, die erst zu berathen sind, so ist sie allerdings zu berücksichtigen. Wenn über jeden Gegenstand, der schon entschieden wurde, Petitionen einlangen, und diese berücksichtigt werden müßten, so laufen wir Gefahr, daß der Landtag nie sein Ende nehmen würde, jeder abgestimmte Gegenstand könnte wieder in Berathung gezogen werden, und wir würden nie fertig werden; ich glaube, Euer Excellenz sollen abstimmen lassen, ob eine Petition, insofern sie alle bereits zur Sprache gebrachten und entschiedenen Gegenstände enthält, eine Reasumirung der bereits verhandelten §§. veranlassen könne, oder ob sie bloß die Wirkung einer Beilage habe, und der durchgegangene Entwurf mit dem Gutachten der Kommission der hohen Versammlung vorzulegen sei?

Hafner. Die Beantwortung hat Herr Dr. Foregger gründlich vorgetragen.

Gottweiß. Es kann sich zeigen, daß in der Folge, wo ein weit wichtigeres Gesetz berathen wird, sich Umstände ergeben, die einen früher angenommenen Beschluß als unverträglich darstellen; ist aber dieses der Fall, so müssen auch die früheren Ansichten berichtigt werden; denn wer wird ein späteres allgemeines Gesetz aufgeben wollen, weil sich zufällig ein Widerspruch mit einem frühern darstellt.

Hafner. Herr Dr. Sinz hat bemerkt, daß eine nachträgliche Petition nicht berücksichtigt werden soll, dieß hängt aber nur von dem Beschlusse des Landtages ab. Wenn eine Petition eingereicht wird, so ist die Frage, ob sie so wichtig ist, daß eine Abweichung von der allgemeinen Regel zu machen sei. Der Beschluß kann immer dahin ausfallen, daß die Petition nicht zu berücksichtigen ist; ist es aber eine solche, die der ganze Landtag für wichtig hält, und ist man sich bewußt, daß sie früher nicht konnte berücksichtigt werden, so geht man doch etwas zu weit, wenn man wegen einer Formalität bei dem alten Beschlusse beharrt.

Präsident. Ich glaube, der Gegenstand ist ohnehin schon genug beleuchtet. Alle jene, welche bis jetzt gesprochen haben, haben die Billigkeit der Petition anerkannt, ich habe wenigstens nichts dagegen einwenden gehört, überall hat sich die Geneigtheit gezeigt, dem Wunsche der Gemeinde, welche die Petition gestellt hat, zu willfahren, die Differenz war nur: wie, in welcher Art das Geschehen kann. Ein An-

trag geht dahin, daß diese Petition zugleich mit der Gemeindeordnung dem Reichstage vorgelegt werde, um sie seiner Würdigung zu unterbreiten, der andere geht dahin, daß dieselbe der Kommission, die die Verfassung des künftigen Landtages vorzulegen hat, zur Prüfung und Berathung zugetheilt werden möge, und der dritte Antrag ist der des Herrn Professor Haßler.

Haßler. Ich habe den Antrag gestellt, daß die Petition an eine eigene Kommission, oder an das Comité, welches sich früher mit der Verfassung der Gemeindeordnung beschäftigt hat, zurückgewiesen werde, keineswegs aber an die Kommission, welche mit der künftigen Organisation des Landtages beauftragt ist, weil diese Kommission die Petition nur in so weit in Rücksicht nehmen kann, als sie sich auf die Verfassung und Vertretung der evangelischen Gemeinde bezieht, keineswegs aber dieselbe berücksichtigen kann, insofern sie auf die Gemeindeordnung einen Bezug hat. In dieser Rücksicht wünschte ich, daß die Petition einem eigenen Comité überwiesen werde, welches der hohen Versammlung die Mittel an die Hand geben soll, wie wir selbst, ohne in einen Widerspruch zu treten, oder zu stark an der Konsequenz zu haften, diesen Uebelständen, die wohl in der Gemeindeordnung sein dürften, begegnen sollten.

Präsident. Das ist aber durch den Antrag des Herrn v. Kalchberg nicht ausgeschlossen, er hat sich nicht dagegen ausgesprochen, daß wir nicht an der Gemeindeordnung etwas ändern können.

Haßler. Ich glaube nur, daß dieses nicht in dem Bereiche der Kommission für die Verfassung des Provinzial-Landtages sein wird, in die Gemeindeordnung einzugehen, und deswegen wäre ein eigenes Comité wünschenswerth.

Kalchberg. Ich bin dem Antrage des Herrn Prof. Haßler nicht abgeneigt, allein es kann die Petition doch noch der Kommission, welche die Verfassung des Provinzial-Landtages zu entwerfen hat, zugewiesen werden, es kann ihr der Auftrag in der Art erteilt werden, daß sie die Petition in ihrem vollen Umfange in Berathung ziehe, es kommt hiebei auf die Stilisirung des Auftrages an, wenn dieser Antrag beliebt wird. Ich wäre nicht dafür, daß der Kommission der Auftrag erteilt werde, daß die Gemeindeordnung in neuerliche Berathung komme, nur in so ferne, wenn die Grundsätze in der Gemeindeordnung mit den Grundsätzen der Verfassung der Provinz überhaupt nicht im Einklange sein sollen, ist es mein indirekter Wunsch, die Gemeindeordnung einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen. Ich glaube, wenn auch diese Ansicht die Majorität für sich hätte, die Wahl einer eigenen Kommission nicht nothwendig und zweckmäßig wäre, sondern nur in diesem Falle der Kommission zur Organisation des Provinzial-Landtages in der Art einen Auftrag zu erteilen, daß sie zugleich die Abänderung der Gemeindeordnung berathen könne, und zwar so, daß eben dieser Kommission nebst dem Auftrage noch ein neuer Auftrag erteilt werde. Ich halte es nicht für gut, daß der Gegenstand einer andern Kommission, welcher der Gegenstand ganz fremd ist, die den Zusammenhang schwer herausfinden würde, zugetheilt werde.

Azula. Ich würde nur bitten, daß Herr v. Horstig auch der Kommission zugetheilt werde, damit jede Partheilichkeit schwinde, andererseits könnte er die meisten Auskünfte erteilen.

Horstig. Wir haben zur löbl. Kommission das volle Zutrauen, ich glaube daher, dieses ablehnen zu müssen, um so mehr, da ich auch nicht dazu gewählt worden bin; es wird wohl die löbl. Kommission mit Billigkeit für uns sorgen.

Wasserfall. Ich glaube, die Abstimmung würde am schnellsten geschehen, wenn dieselbe nach 2 Theilen vorgenommen würde. 1. Ob man dafür ist, die Petition der Kommission für die Landesverfassung zur Berücksichtigung bei der Landesverfassung zuzuweisen, und auch 2., ob nach Hrn. v. Kalchberg diese Kommission zu ermächtigen sei, für den

Fall, als eine Abänderung der Gemeindeordnung für nothwendig befunden wird, darüber ihren Antrag zu stellen.

Kalchberg. Dahin geht mein Antrag nicht, mein Antrag war nur, für den Fall, als bei dem Entwurfe der Verfassung solche Widersprüche zum Vorschein kommen würden, so wäre sie ermächtigt, für sich derlei Anträge zu stellen, aber nicht jetzt schon die Kommission darauf hinzuweisen.

Horstig. Ich bitte noch ein Wort. Nach der Bemerkung des Herrn v. Kalchberg würde die Petition der Kommission zur Verfassung des Landtagsorganisations-Entwurfes nur zur Gutachtung und Berathung übergeben. Ich wünschte aber auch zur Berücksichtigung.

Kalchberg. Man kann nicht früher den Gegenstand der Berücksichtigung empfehlen, das wird die Kommission selbst beurtheilen, ob sie ihn zu berücksichtigen werth findet. Es ist aber in jedem Parlamente üblich, daß solche Petitionen einer Kommission zur Begutachtung übergeben werden. Das muß geschehen, bevor wir einen Beschluß fassen.

Präsident. Also meine Herren! der Antrag des Hrn. v. Kalchberg geht dahin, daß die Petition der evangelischen Gemeinden der Kommission, welche den Entwurf der künftigen Landesverfassung zu machen hat, zur Gutachtung übergeben werde.

Sind Sie damit einverstanden?

(Große Majorität dafür.)

Präsident. Jetzt meine Herren, werde ich noch die zweite Frage stellen. Nun werden wir abstimmen über den Antrag des Herrn Professor Haßler.

Kalchberg. Sein Antrag ist dahin gegangen, daß die Kommission gleich beauftragt werden soll, mit Rücksicht auf die Petition die Gemeindeordnung einer neuen Berathung zu unterziehen. Dem habe ich nicht beige stimmt. Ich habe den Antrag wenigstens so verstanden.

Haßler. Ich wünsche, daß, wenn nicht eine neue Kommission darüber zusammengesetzt wird, wenigstens die für den Entwurf der Landesverfassung bestimmte ermächtigt sein soll, die Petition zu berücksichtigen, und darüber einen Antrag zu stellen.

Präsident. Wenn die Kommission auf einen Widerspruch mit der Gemeindeordnung kommen wird, so wird sie nicht sagen, daß das umändert werden soll, sondern sie wird das, was sie für billig und unterstützenswerth findet, beantragen.

Horstig. Ich bin mit Euer Excellenz ganz einverstanden, denn das ist gewiß, wenn die Kommission etwas zu berücksichtigen für würdig findet, so wird sie es aussprechen.

Haßler. Wenn dieß stillschweigend gesagt ist, so bin ich zufrieden.

Präsident. Nun sollen wir wohl suchen weiter zu kommen, denn es ist heute 6 Wochen, daß wir beisammen sind, und wir haben nicht sehr viel gemacht; wenn Niemand sonst etwas zu bemerken hat, so könnten wir weiter gehen.

Oblak. Ich habe zum §. 53 in Anregung zu bringen, daß wir nur von denen Lasten sprechen, welche auf Grund und Boden haften, es gibt auch solche, die nicht auf Grund und Boden haften, so z. B. sind die Ueberfuhrgeelder, womit die Herrschaft rektifizirt ist; es scheinen diese aus einem Vertrage herzurühren, so z. B. ist auch das sogenannte Sannfahrtgeld, das scheint auch nicht eine von Grund und Boden kommende Giebigkeit zu sein, so gibt es auch Fälle, wo eine Herrschaft der andern etwas zu leisten hat.

Kottulinsky. Darüber spricht der §. 54.

Wasserfall. Was Sie erwähnt haben von §. 1, so muß ich Ihnen sagen, daß es dort heißt, die auf Grund und Boden haftenden und die denselben verfassungsmäßig gleichgehaltenen Geld- oder Naturalleistungen.

Kottulinsky. Das Ueberfuhrgeld ist doch nicht eine auf Grund und Boden haftende Last.

Wasserfall. Es fragt sich nur, ob das eine von denjenigen Lasten ist, von denen wir jetzt sprechen, und es setzt

voraus, daß die Herrschaft damit rektifizirt sei; es ist aber dieß eine verfassungsmäßig gleich gehaltene Gegenleistung.

Dblak. Die Verpflichteten haben davon förmlich laudirt.
Kalchberg. Ja, es kommen solche her, ich kenne selbst eine solche Realität, sie gehören aber, glaube ich, doch in die Kategorie der Grundlasten; ich wollte so eben auch auf diejenigen aufmerksam machen, wo eine Herrschaft an die andere etwas zu leisten hat.

Präsident. Meine Herren, gehen wir weiter.
(*Formentini* liest den §. 54.)

§. 54.

Wenn auf Gütern, mit welchen Zehente oder Urbarial-Bezüge verbunden sind, — oder wenn auf solchen Zehenten und Urbarial-Bezügen allein zu Gunsten eines Dritten Natural-Leistungen haften, so ist der Besitzer des so belasteten Gutes, oder der so belasteten Bezüge, berechtigt, die Werthung der darauf haftenden Natural-Leistungen in Geld zu verlangen.

Die Werthung hat nach den in diesem Gesetze für Ablösung von veränderlichen und unveränderlichen Natural-Leistungen ausgesprochenen Grundsätzen zu geschehen.

Präl. v. Admont. Ich muß bemerken, daß die Grundsätze über die Ablösung des Geldzehent ganz andere sind, als die Grundsätze über die Ablösung des Schüttgetreides, welches auf den Zehent basirt ist. Beispiele kann ich mehrere von meinen Stiftsgütern geben.

Präsident. Sie meinen also, so wie beim Zehentmaier.

Präl. v. Admont. Nein, ich meine so: ich habe z. B. an die Herrschaft Wasserberg ein bestimmtes Getreidequantum abzuliefern, und in einer andern Gemeinde einen Geldzehent, nun würde die Werthung des Geldzehentes und des abzuschüttenden Getreides nicht gleich ausfallen, es wird nämlich so sein, daß ich mehr an die Herrschaft Wasserberg zu liefern habe, als was ich nach den Ablösungsgrundsätzen an Geldzehent zu erhalten habe. Ich kann dadurch in unverschuldeten Nachtheil kommen, bloß, weil die Grundsätze dieß nicht berücksichtigen; also glaube ich, es wäre hier etwa eine Anmerkung einzuschalten, daß derjenige nicht mehr von mir zu fordern hat, als was ich bekommen, ich glaube, das wäre billig und recht; ich bin nur Schuldner, weil ich etwas bekommen habe, und habe viel zu entrichten, weil ich etwas bekommen habe, wenn der Herr Dr. Wasserfall die Sache der Bemerkung werth findet, so möchte er eine Einschaltung machen, welche vor einer allenfalls hervorgehenden Ueberbürdung schützt.

Wasserfall. Euer Hochwürden setzen da einen speziellen Fall voraus, wir müssen aber da allgemeine Grundsätze feststellen. Hochwürden setzen voraus, daß die Grundsätze bei der Ablösung des Geldzehents verschieden sind von denen bei der Ablösung einer Schüttung; denn die Ablösung eines Geldzehents geschieht nach den Catastralpreisen, und die Ablösung einer Schüttung geschieht nach den mittleren Durchschnittspreisen —

Viele Stimmen. D, geschieht auch nach den Catastralpreisen.

Kalchberg. Der hochwürdige Herr Präl. will hier denselben Grundsatz, wie bei den Zehentmaiern aufgestellt wissen.

Präl. v. Admont. Ja, der schützt wohl die Herrschaft, daß sie nicht mehr geben darf, als sie bekommt.

Foregger. Ich glaube, bezweifeln zu müssen, daß dieser §. in dieses Gesetz gehört; denn hier sprechen wir nur von den auf den unterthänigen oder zehentpflichtigen Gründen haftenden Lasten, hier aber handelt es sich um die Ablösung einer, auf dem herrschaftlichen Grunde haftenden Last; wenn eine, auf einem Privat-Rechtstitel beruhende

Last auf einer Herrschaft haftet, so wird die Herrschaft dadurch weder ganz noch theilweise unterthänig, und ich glaube, daß alle Lasten, welche nicht aus dem Verhältnisse der Unterthänigkeit entspringen, gar nicht in die Kategorie dieses Gesetzes gehören.

Wasserfall. Wenn das so streng rechtlich genommen würde, so hätten Herr Doktor recht. Allein, nachdem durch die Ablösung der Urbarialgiebigkeit die Herrschaften ohnedieß in großen Nachtheil gerathen, so würde, wenn der Berechtigte hier nicht auch einen milderen Maßstab in seiner Verpflichtung aussprechen würde, der Untergang der Dominien voranzufegen sein. Es war ein Zufall, daß die Unterthanen so billig zur Ablösung kamen, und es ist daher ebenfalls billig, daß sie nach denselben Grundsätzen mit den Berechtigten zu Werke gehen.

Foregger. Mein Zweifel ist nur, ob dieser §. in dieses Gesetz gehört, und ob nicht in Beziehung dessen eine andere Fürsorge getroffen werden soll; es scheint mir nur, es gehört dieß nicht ins Ablösungsgesetz, und natürlich kommt es mir der Sache nach ganz recht vor. Allein, es könnte dann Einer von den Betroffenen, der gekränkt ist, sagen: ihr habt gar kein Recht, in meine Verhältnisse einzugreifen.

Kottulinsky. Ich muß erwidern, daß das Ablösungsgesetz solche Bestimmungen, welche unmittelbare Konsequenzen und Folgerungen der Urbarialablösung sind, unmöglich ausschließen, und deren Verathung unterlassen kann; wir können dann denselben Grundsatz auf die Patronatsrechte, auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. s. w. erweitern, und müßten dann diese Gegenstände von dem Ablösungsgesetz ausschließen. Ich glaube aber, weil sie so unmittelbar zusammenhängen mit der Urbarialablösung, daß es nothwendig ist, in dieselben einzugehen.

Sinz. Ich bin der Ansicht, daß wir über diese Frage zu entscheiden, welche die Rechte eines Dritten betrifft, gar nicht kompetent sind, sondern ich halte das für eine Rechtsfrage.

Kottulinsky. Wir entscheiden über gar nichts, sondern wir beantragen nur.

Foregger. Ich muß noch einmal erklären. Mit dem Grundsatz dieses §. stimme ich ganz überein, ich bin nur der Ansicht, daß der §. nicht hierher gehört, sondern, daß man dafür einen andern §. einschalten könne. Ich bin wohl der Meinung, daß man die Frage verhandeln soll, wie diejenigen zu verfahren haben, welche Naturalleistungen von der Herrschaft zu fordern haben. Denn das Verhältniß zwischen der Herrschaft und ihren Gläubigern ist durch die Urbarialablösung sehr erschüttert. Ich glaube, daß das, was Herr Graf v. Kottulinsky gesagt hat, nicht in volle Anwendung kommen wird; denn hier handelt es sich nicht um die Rechte eines Dritten, es ist streng genommen kein Urbarialrecht, aber es ist ein Recht, welches der Herrschaft, dem Dominium zukommt; damit wir aber nicht in die Rechte dritter Personen eingreifen, so glaube ich, soll dieser §. wegleiben.

Kalchberg. Es handelt sich hier nicht um ein Gesetz, sondern um einen Antrag, welcher dem Reichstag vorzulegen ist. Es scheint sich Alles nun um die Form zu drehen, wir sollen uns dabei nicht länger aufhalten. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß der §. als Anfang zum Gesetze behandelt werden soll, und weil sich gegen die Wichtigkeit und Nothwendigkeit desselben, wie ich glaube, keine Einsprache erhoben hat, so können wir ihn eher berathen, und können aber schon jetzt beschließen, daß er unter dem Titel „Anhang“ beigefügt wird.

Präl. v. Admont. Diese Leistungen haften nicht auf den Gütern, sondern auf den zehentpflichtigen Gründen, und zwar auf bestimmten Gründen, und ich bin verpflichtet, gerade nur aus der Fehlung von diesem bestimmten Grunde den Zehent zu geben. Z. B. Es ist dieß der Fall bei der Herrschaft Weiskirchen, dort muß ich ein

bestimmtes Quantum Getreide hingeben, und zwar gerade von diesem Getreide, welches in jener Zehent-Gemeinde wächst; ich betrachte dieses so, wie das Verhältniß zwischen dem Zehentmaier und dem Zehentholden, darum beantrage ich, daß man auf eben dieses Verhältniß hinweisen möchte. Ich muß meinen Zehent, mein bestimmtes Quantum von der gleichen Qualität geben, es ist nicht so, daß ich etwa das Getreide geben dürfte, welches ich in meinem Kasten habe. Nein, ich muß von dem Getreide in der bestimmten Gemeinde geben, dadurch ist vorgesehen, daß der Berechtigte nicht eine mindere Qualität bekomme, sondern gerade von der nämlichen Qualität, von welcher der Geld-Zehent eingebracht wird. Es ist ganz das gleiche Verhältniß wie mit dem Zehentmaier, darum denke ich: es soll in diesem §. darauf rückgewiesen werden, nämlich auf jenen §., wo von dem Zehentmaier die Rede ist, weil das gleiche Verhältniß obwaltet.

Wasserfall. Bei den Zehentmaiern wurde dieses Verhältniß nur deswegen angenommen, um eine Ueberbürdung zu beurtheilen; es hat nämlich geheißen: „es muß von dem Ablösungs-Kapitale für die Getreideschüttung das dem Zehentmaier gebührende Ablösungs-Kapital abgerechnet werden, und nur die Urbarial-Steuer zum Maßstabe einer Ueberbürdung dienen. Man hat eine Gleichstellung zwischen dem Kapitale und der Schüttung nur aus dem Grunde gemacht, um beurtheilen zu können: ob ein Zehentmaier überbürdet ist; hier kann aber keine Ueberbürdungsbestimmung hineinkommen.“

Präsident v. Admont. Das wäre dann ein solches Verhältniß, wenn mir mein Zehent um ein geringeres Quantum abgelöst würde, als ich zu entrichten habe.

Wasserfall. Ihr Antrag, Hochw. Hr. Prälat! geht dahin, daß das, was bei den gleichen Grundsätzen wie beim Zehentmaier, eine allfällige Ueberbürdung wäre, auch nach dem gleichen Verhältnisse zu behandeln sey.

Präsident v. Admont. Ja, ich bin gewissermassen der Zehentmaier, und dem ich den Zehent zu geben habe, der ist der Zehentherr.

Foregger. Ich glaube, daß man an diesen Grundsätzen nicht gar zu scharf halten soll.

Präsident v. Admont. Das ist nicht ein Vertragsverhältniß, wie Hr. Doktor früher bemerkt hat, oder ein Vertragsverhältniß, welches bloß zwischen zweien Herrschaften besteht, sondern ich bin wirklich der Zehentmaier der andern Herrschaft, und die andere ist der Zehentherr.

Foregger. Wenn das wirklich so ist, daß die eine Herrschaft als Zehentmaier von der andern betrachtet werden kann, so wird es auch keinem Anstande unterliegen, dieselben Grundsätze auch auf die Herrschaften anzuwenden, welche beim Zehentmaier aufgestellt wurden. Ich halte dieses aber durchaus nicht für thunsich, und im Interesse der Herrschaft nicht rätlich, daß dieses festgehalten wird, indem manche Herrschaft in Obersteier mit ihrem Bergrecht ganz in Verlust gerathen wird, weil dort viele Unterthanen dasselbe zahlen müssen, ohne daß sie einen Weingarten besitzen. Wenn der Grundsatz festgestellt würde, daß man von der nämlichen Qualität etwas leisten müßte, von der man gefehlet hat, so würde das den Betreffenden nicht weit führen.

Präsident. Ich muß Sie unterbrechen. Das ist nicht als allgemeiner Grundsatz festgestellt worden, sondern der Hochw. Hr. Prälat v. Admont hat nur den speziellen Fall erzählt, daß er den Zehent von gleicher Qualität geben mußte; er wollte es nicht als allgemeinen Grundsatz aufstellen.

Foregger. Ich glaube überhaupt, weil man den Grundsatz aufstellt, daß aus dem nämlichen Objekte —

Präsident. Das ist nicht der Fall.

Prälat. In demselben Verhältnisse, wie bei dem Zehentmaier, stehe auch ich zu demjenigen, dem ich den Zehent zu geben habe.

Wasserfall. Wenn das gerade so ist, so besteht das Verhältniß des Zehentmeiers, und wir brauchen keinen neuern §. Dieser §. ist nur für privatrechtliche Fälle vorgedacht. Ich kenne eine Herrschaft, die zu Gunsten eines Dritten von ihrem Weingarten 3 Startin Wein zu einem bestimmten niedern Preise sich ablösen lassen muß. Wenn nun das nasse Bergrecht aufhört, so muß diese Verpflichtung gleich allen übrigen Leistungen reluiret werden; da ist aber auch der Berechtigte noch immer in Gefahr, überhalten zu werden bei dieser Reluirung.

Präsident. Ich glaube, das gehört nicht in einen Anhang; denn die Herrschaft, wenn sie auch nicht unterthänig ist, so ist sie doch verpflichtet, und wenn wir im §. 1 gesagt haben: „die auf den unterthänigen Gründen haftenden und denselben gleichgehaltenen Lasten,“ so ist das eine solche gleichgehaltene Last.

Prälat v. Admont. Ich sehe das gerade so an, wie das Verhältniß des Zehentholden zum Zehentherrn, es ist ja nicht aus dem Unterthansverbande, sondern aus dem Zehentrechte entsprungen.

Präsident. Ich glaube, das sollen wir wohl jetzt berathen.

Foregger. Meine Ansicht geht auch dahin, daß wir es berathen sollen; aber ich schließe mich dem Antrage des Hrn. v. Kalchberg an, diese Punkte als Anhang am Ende hinzuzufügen. Ich muß wieder darauf zurückkommen, daß es schwierig seyn wird, hier schon ein Gesetz vorzuschlagen; denn gerade der Fall, den Hr. Dr. Wasserfall früher vorgebracht hat, erregt in mir wieder die Ansicht, daß wir dadurch in ein reines Privatverhältniß eingreifen würden. Darum wäre es jedenfalls gefährlich, einen solchen Grundsatz aufzustellen, z. B. wenn die Herrschaft einen Weingarten mit der Verpflichtung gekauft hat, die Sie so eben erwähnten, so ist das schon ein reines Privatverhältniß, in welches wir nicht eingreifen sollen, denn dasselbe beruht nicht auf dem herrschaftlichen Gute, und auch nicht auf dem zehentpflichtigen Grunde, sondern auf einem durch Zufall der Herrschaft zugekommenen Grundstücke. In wie ferne die Rechte und Pflichten aufhören, gehört das nicht hieher.

Wegerer. Ich habe zu bemerken, daß dazu der Wohn-Zehent gehört, das ist so: der Zehent wird ausgesteckt, da kommt ein Dritter, und hat von diesem Zehent wieder einen kleineren Zehent.

Präsident. Da geht es dem Einen so wie dem Andern.

Wegerer. Nein; denn der Dritte hat sein Recht auf dem Zehentherrn, nicht auf dem Grunde.

Kottulinsky. Ja, das gehört ohne Zweifel daher.

Präsident. Auch ich glaube, daß dieß hieher gehört.

Sinz. Der Streit dreht sich immer um die Frage: ob diese Bestimmungen hieher, oder später als ein Anhang gehören, und darüber können wir vor der Hand gar nicht sprechen.

Präsident. Jetzt stelle ich die Frage: gehört der §. 54 und 55 zur Verhandlung in diesen Urbarial-Ablösungs-Gesetzes-Vorschlag?

Wasserfall. Darüber sind wir einig; es soll nur nach der Meinung dieser Herren ein Unterschied in der Form statt finden, und zwar, daß diese Bestimmungen nicht unter dem gegebenen Titel im Gesetzentwurfe vorkommen, sondern am Ende als Anhang; aber weiter fortberathen sollen wir sie jedenfalls.

Foregger. Ich möchte noch mehr: es soll in diesem Anhange auch noch das Verhältniß der Herrschaften zu ihren Gläubigern vorkommen.

Gottweiß. Gerade das angegebene Verhältniß, daß von einem Zehent wieder ein Anderer den Zehent zu nehmen das Recht hat, beweist, daß der §. hierher gehört; denn es kann sich nur um diesen kleineren Theil handeln, ob der hierher gehöre, und darüber ist kein Zweifel.

Präsident. Ich stelle also die Frage: gehört dieser §. hierher, oder nicht?

(Die Majorität dafür.)

§. 54 wird gelesen.

§. 54.

Wenn auf Gütern, mit welchen Zehente oder Urbarial-Bezüge verbunden sind, — oder wenn auf solchen Zehenten und Urbarial-Bezügen allein — zu Gunsten eines Dritten Natural-Leistungen haften, so ist der Besitzer des so belasteten Gutes, oder der so belasteten Bezüge, berechtigt, die Bewerthung der darauf haftenden Natural-Leistungen in Geld zu verlangen.

Die Bewerthung hat nach den in diesem Gesetze für Ablösung von veränderlichen und unveränderlichen Natural-Leistungen ausgesprochenen Grundsätzen zu geschehen.

Sinz. Ich habe zu bemerken, daß wir zu diesem Beschlusse, den wir so eben gefaßt haben, nicht kompetent waren.

Präsident. Was folgern Sie daraus?

Sinz. Daß wir nicht darüber entscheiden können.

Gottweiß. Diejenige Herrschaft, welcher von einer Andern eine solche Leistung gegeben wird, ist auch als Berechtigter anzusehen.

Foregger. Hr. Dr. Gottweiß hat Recht, in so ferne das Verhältniß zwischen Berechtigten und Verpflichteten aus einem ähnlichen Verhältnisse entspringt; ich möchte den §. so stilisiren: „Wenn auf Gütern, mit welchen Zehent- oder Urbarial-Bezüge verbunden sind, oder wenn auf solchen Zehenten- und Urbarial-Bezügen allein zu Gunsten eines Dritten Natural-Leistungen haften, welche nicht nachweislich aus einem bloßen Privatverhältnisse entstanden sind, so ist Besitzer des belasteten Gutes oder der so belasteten Bezüge ic. weil solche Privatverhältnisse durchaus nicht hinein gehören.“

Kalchberg. Ich setze voraus, daß die zu Gunsten eines Dritten auf einem Gute haftenden Natural-Leistungen ebenfalls rektificirt sind; denn es kann hier nur von solchen rektificirten Leistungen die Rede seyn, daher möchte ich diesen Beisatz machen, und zwar: „Wenn auf Gütern ic. . . . und Urbarial-Bezügen allein zu Gunsten eines Dritten rektificirte Natural-Leistungen haften, so ist der Besitzer ic. . . z. B. ich setze den speziellen Fall von Admont voraus, und bin überzeugt, daß diejenige Herrschaft, welche die Schützung zu bekommen hat, darauf rektificirt ist.“

Foregger. Für diejenigen, welche rektificirt sind, ist zwar kein eigener §. nöthig, sondern nur für solche, die nicht rektificirt sind, und die aber doch auf derlei Bezügen haften, für diese müssen wir Vorsorge treffen.

Kalchberg. Das glaube ich nicht, daß ein herrschaftliches Gut mit einer solchen Last behaftet sey.

Wasserfall. Der Sache nach bin ich mit Hrn. Dr. Foregger ganz einverstanden, aber die Stilisirung des Hrn. v. Kalchberg scheint mir viel bezeichnender, auch bin ich damit vollkommen einverstanden, daß nur von rektificirten Leistungen die Rede seyn kann.

Hirschhofer. Ja, sie bleiben aber immer Zehente, wenn sie auch nicht rektificirt sind. Sie sind z. B. in einem Testamente Jemandem vermacht.

Wasserfall. In dem Falle, wenn Jemandem ein alliquoter Theil eines Zehentes gebührt, so kann er nicht

mehr denselben in Natura fordern, sondern nur in einem Entschädigungs-Betrage vom Ablösungs-Kapitale.

Präsident. Es sind nun dreierlei Fassungen, die gedruckt, die vom Dr. Foregger, und die vom Hrn. v. Kalchberg

Wasserfall. Ich bin so frei, die vierte zu machen. Ich glaube, durch einen geringen Beisatz den Unterschied zu entfernen: ob eine solche Leistung aus einem Privatrechtstitel entstanden oder rektificirt ist. Ich habe bei der Abfassung dieses §. nur den Fall im Auge, daß, wenn ein Dritter von den Natural-Bezügen einer Herrschaft einen Antheil hat, die Verpflichtung überhaupt nicht auf dem Dominium hafte, sondern nur auf dem Urbarial-Bezuge. Ich glaube, wenn es auch ein rein privatrechtliches Verhältniß ist, die Gerechtigkeit doch erfordert, auch den Einem wie den Andern nach demselben Verhältnisse zu behandeln; daher beantrage ich den §. so: „Wenn auf Gütern, Natural-Leistungen haften, welche von bestimmten Urbarial-Bezügen zu entrichten sind, so ist ic. . . .“

Foregger. Die Textirung wäre ganz richtig, wenn nicht der Anfang des §. sagen würde: „wenn auf Gütern, mit welchen ic.“ Dieser Zusatz wäre dann überflüssig, weil Sie sagen, daß diese Lasten auf den Urbarial-Bezügen allein haften. Nun heißt es aber: „Wenn auf Gütern oder wenn ic.“ Das könnte wegbleiben.

Wasserfall. Das kann man nicht füglich weglassen.

Präsident. Ich glaube, die Stilisirung des Hrn. Dr. Wasserfall dürfte am besten entsprechen. Wenn aber Jemand Etwas dagegen zu sagen hat, der beliebe es zu sagen. Damit wir nicht 4 Abstimmungen haben, wäre es gut, wenn sich die Anträge in Einem vereinigten.

Kottulinský. Diese Textirung scheint mir etwas zu enge; ich erlaube mir nur die Frage: ob von solchen Stiftungen, welche nur in der Absicht da sind, um von den Urbarial-Bezügen eine Steuer zu nehmen, etwas ausdrücklich gesagt ist?

Wasserfall. Wenn wir von diesen sprechen, so würden wir wohl in Privatrechte eines Dritten eingreifen.

Haffner. Ich werde nicht in der Lage seyn, wenn mir meine Urbarial-Bezüge so vergütet werden, wie es hier angenommen wurde, zu diesen Stiftungen weiter etwas zu geben; denn diese Besteuerung ruht nicht auf den Urbarial-Bezügen, sondern auf Grund und Boden, der Herrschaftsbester vor mir war fähig zu so großmüthigen Gaben, ich werde nicht mehr in der Lage seyn.

Dblak. Ich kenne eine Herrschaft, welche an solche Stiftungen ungeheuer viel Wein und Weizen zu geben hat, nun frage ich: ob das auch hier zu subsummiren ist?

Wasserfall. Es ruht auf demselben Grundsätze, den ich immer vor Augen habe; ich glaube nicht, daß wir berechtigt sind, Privatverträge so zu modificiren; denn diese Leistungen haften nicht allein auf den Urbarial-Bezügen, sondern sie sind eine Hypothek auf Grund und Boden, daher kann das gar keine Anwendung im §. 54 haben.

Foregger. Der praktische Unterschied zwischen meiner Stylisirung und jener des Hrn. Dr. v. Wasserfall besteht darin, daß nach meiner Vermuthung bei derlei Rechten zu Gunsten der Herrschaften derjenige, der behauptet, seine Rechte seien reinen Privatrechte, es beweisen muß, während bei Hrn. Dr. Wasserfall nur diejenigen hierher gehören, wo die Leistungen auf den Urbarial-Bezügen haften, daher bei ihm ein jeder, der davon Gebrauch machen wollte, den Beweis zu übernehmen hätte, daß die Leistung aus einem Urbarial-Bezuge herrühre, sonst würden unsere Anträge zusammenfallen; nur in diesem Beweise sind sie nicht gleich.

Präsident. Meine Herren! wir werden also abstimmen. Hr. Dr. Foregger wird die Güte haben, seinen Antrag zu wiederholen.

Foregger. Bloß nach den Worten: „zu Gunsten eines Dritten Natural-Leistungen haften,“ schalte ich ein:

„welche nicht erweislich aus einem Privatrechte entsprungen sind.“

Präsident. Sind Sie mit dieser Stylisirung einverstanden?

(Große Majorität dafür.)

Der Antrag wird also angenommen.

Jetzt gehen wir über den §. 55.

§. 55.

Der Verpflichtete ist befugt, zur Tilgung der auf seiner Realität haftenden Naturalleistung dem Berechtigten von dem Urbarial-Ablösungs-Kapitale, ohne seine weitere Haftung einen — dem erhobenen Geldwerthe der Schuldigkeit gleichen Betrag in Staats-Schuldverschreibungen der Urbarial-Ablösungs-Kasse abzutreten.

Dblak. Ich möchte in Anregung bringen, daß es allerdings in der Ordnung wäre, wenn auch die intabulirten Gläubiger nach einem Beschlusse des Reichstags sich mit solchen Staatsschuldverschreibungen begnügen müßten, wenn man auch den Herrschaftsbesitzern ihren Betrag in diesen Papieren übergibt. Die Gutsbesitzer würden dann in die größte Verlegenheit kommen, wenn sie für ihre aufgegebenen Rechte mit Staatsschuldverschreibungen abgefertigt würden, und diese dann ihre Gläubiger nicht mehr annehmen möchten. Wir könnten uns dann nicht verwahren vor Exekutionen, Gewaltthaten u. s. w.; wenn aber das nicht ist, daß der Gläubiger dazu verpflichtet werden kann, so muß der Staat uns ein Zahlungsmittel garantiren, welches die Gläubiger anzunehmen verpflichtet sind, indem den Gutsbesitzern da keine Schuld zur Last fällt und sie nicht wissen, warum sie schlimmer daran seyn sollen als die Gläubiger? Ich bitte, das auch zur Debatte zu bringen.

Präsident. Ja wohl, aber ich glaube, das gehört nicht hierher.

Kottulinsky. Im §. 55 kann nur von denjenigen Leistungen die Rede seyn, von welchen auch im §. 54 gesprochen wurde.

Präsident. Meine Herren! ist Ihnen der §. 55 so recht, wie er im gedruckten Entwurfe steht?

(Majorität für ja.)

Dblak. Nun möchte man vielleicht das in Berathung nehmen, vielleicht wäre ein neuer § darüber einzuschalten.

Wasserfall. Da müßte ich mich wohl ganz dagegen aussprechen. Erstens dürfen wir in das Privatrecht nicht eingreifen, und zweitens wäre es ungerecht, wenn wir es thäten; denn der widrige Zufall trifft nur denjenigen, in dessen Person sich so etwas ereignet hat, und das ganze Ablösungsgeschäft ist nur ein Zufall, und eben so die Ereignisse, welche es herbei geführt haben, und zwar ein Zufall, welcher die Dominien trifft, nicht die Gläubiger. Die Kapitale der Gläubiger bestehen in Hypothek auf Grund und Boden, und wenn dieser zu Grunde geht, so tritt das Geld an die Stelle der Hypothek. Wenn der Gläubiger schon dadurch verlieren müßte, weil die Ablösung geringe ausfällt, das wäre etwas anderes, aber so muß er sein Geld bekommen. Ist der Schuldschein gut, so ist kein Zweifel, daß das Dominium nicht in der Verlegenheit seyn wird, Geld zu bekommen; ist er aber nicht gut, so kann man nicht verlangen, daß der Gläubiger verlieren soll.

Kottulinsky. Ich glaube, das würde sogar das größte Unglück und das Verderblichste seyn, was die Herrschaften nur treffen kann; denn wie ein solcher Beschluß gefaßt würde, so würden alle Kapitale den Herrschaften aufgekündet werden; noch weniger wäre das ein Mittel, um Geld zu bekommen, denn das würde das Vertrauen sehr schwächen.

Dblak. Ein solcher Gläubiger würde es aber sehr schwierig haben, wenn er diesen Weg einschlägt, denn er

würde dabei durchfallen, nachdem wir schon im §. 7 gesagt haben: die Rechte eines Dritten gehen auf das Entschädigungs-Kapital über. Da uns nun dieses nicht anders gezahlt wird, so muß sich der Gläubiger mit dem begnügen, was wir ausgezahlt bekommen; ich finde das ganz billig und gesetzlich begründet, weil wir nicht beigetragen haben zu dem Zustande, in welchem wir uns befinden; warum soll das bloß uns treffen, der Staat soll Maßregeln ergreifen, welche sich auf beide Theile gleich ausdehnen.

Wenn uns der Staat mit den gehörigen Zahlungsmitteln versieht, so wird es gar nicht nöthig seyn, das vorzubringen, und es wird auch der Zustand nicht eintreten, daß die Papiere keinen Werth haben; so aber, wenn dieser Zustand eintritt, ist es schlecht.

Präsident. Ich glaube, diese Papiere werden einen besseren Werth haben, als die neuen Staats-Obligationen, denn sie haben Real-Hypothek auf Grund und Boden, und das muß man auch bedenken, was Hr. Graf v. Kottulinsky gerade früher gesagt hat, daß dieß nur zur Mißkreditirung dieser Papiere dienen würde, und man dadurch allen Gutsbesitzern einen bedeutenden Schaden zufügen möchte, weil die Leute sogleich ihre Kapitale aufkünden würden in der Voraussetzung, daß diese Papiere keinen Werth haben; was aber nicht der Fall ist, wenn keine solchen Maßregeln angewendet werden.

Kottulinsky. Der Kredit läßt sich nicht durch Zwangsmaßregeln herbeiführen.

Präsident. Verlangen Sie, daß darüber abgestimmt wird?

Dblak. Ich gehe davon ab, weil ich sehe, daß der Antrag keine Sympathie findet.

Präsident. Wollen Sie, daß es gar nicht in das Landtags-Protokoll aufgenommen wird?

Dblak. Ich wünsche nicht, daß er besonders aufgenommen werde; da ich dieses in Anregung gebracht habe, kommt es ohnedem vor.

Kottulinsky. Jeder Antrag wird in das Landtags-Protokoll aufgenommen.

Dblak. Wenn es gar nicht erwähnt werden sollte, so bitte ich allerdings, daß es aufgenommen wird.

Präsident. (Liest den §. über die Abfassung der Protokolle aus der Geschäftsordnung.)

In den stenographischen Bericht kommt es hinein, aber in das Landtags-Protokoll nicht.

Kottulinsky. Es muß auch in das Landtags-Protokoll aufgenommen werden.

Präsident. Wenn er es zurücknimmt, dann nicht.

Kottulinsky. Dann wird im Landtags-Protokoll beigelegt: daß er es zurückgenommen hat.

Dblak. Ich wünsche, daß es aufgenommen wird.

Präsident. Gut, dann wird es aufgenommen werden, und wir gehen jetzt auf die Patronats-Lasten über. (§. 56 wird gelesen.)

§. 56.

Die auf den Zehent- und Urbarial-Bezügen haftenden Patronats-Lasten können auf Begehren des Verpflichteten besonders bewerthet, und der zu ihrer Deckung erforderliche Betrag in Staatsschuldverschreibungen der Ablösungs-Kasse hinterlegt werden.

Diese hinterlegten Staatsschuldverschreibungen sind an Diejenigen auszufolgen, denen in Zukunft die Last der Erhaltung der fraglichen Objekte obliegen wird.

Kalchberg. Da gerade ein Zwischenraum eingetreten ist, so bemerke ich: Die Ansicht des Hrn. Dblak kann nicht als Separat-Meinung in das Landtags-Protokoll aufgenommen werden, weil darüber keine Abstimmung eingetreten ist; nur in dem Falle, wenn eine Abstimmung eintritt,

kann eine separate Ansicht in das Landtags-Protokoll aufgenommen werden, sonst kommt es nur in den stenographischen Berichten vor.

Oblak. Dann müßte ich bitten, daß darüber abgestimmt würde.

Kalchberg. Sie müßten entweder bitten, daß darüber abgestimmt würde, oder Ihr Votum zurücknehmen.

Oblak. Ich muß bitten, da Hr. v. Kalchberg gemeint hat, daß mein Antrag nur dann in das Protokoll aufgenommen werden kann, wenn darüber abgestimmt wird, daß Excellenz darüber abstimmen lassen, indem ich wünsche, daß mein Antrag nicht bloß in den stenographischen Berichten, sondern auch im Landtagsprotokolle erscheinen möge. Meine Ansicht ist, daß, wenn man Staatsschuldverschreibungen uns gibt, die intabulirten Gläubiger sich für die erworbenen Rechte mit denselben begnügen müssen, natürlich mit Ausgleichung der Zinsen, und wenn sie dies verweigern würden, der Betrag depositirt wird.

Präsident. Sind Sie damit einverstanden?

(Einhellig Nein.)

Haffner. Ich muß auf einen Wortzweifel aufmerksam machen. Es heißt im §. 55: „dem erhobenen Geldwerthe u. in Staatsschuldverschreibungen der Urbarial-Ablösungskasse abzutreten.“ Man weiß nicht, ob das der Genitiv oder Dativ ist.

Präsident. Es ist der Genitiv.

Wasserfall. Es wird dadurch die Staatsschuldverschreibung näher bezeichnet.

Prälät v. Rein. Ich bezweifle, daß hier von den Patronatslasten in diesem Gesetze verhandelt werden soll, und zwar aus mehreren Gründen. Der Eine ist der, weil das Patronatsrecht ursprünglich nicht aus politischen Verhältnissen, sondern aus den Kirchengesetzen hervorgeht, das ist ein Faktum, welches nicht widersprochen werden kann, und die politische Gesetzgebung hat nur dieses bestehende Kirchenrecht in seinem Bereiche aufgehoben, aber seiner Natur nach ist es ein Kirchenrecht, welches gar nicht aufgehoben werden kann; die Kirche hat gewissen Personen eigene Rechte eingeräumt, das ist der eine Grund; der 2. Grund ist der, weil das Patronatsrecht selbst nach politischen Grundsätzen beurtheilt, nicht notwendig zusammenhängt mit dem Genuße von Urbarialrechten; es kann Jemand Patron sein, ohne daß er Gutsbesitzer ist; es kommt gar nicht selten der Fall vor, daß Jemand das Patronatsrecht in Gegenden ausübt, wo er keinen Grashalm besitzt. — Nun ich glaube, es könnte das ganze Kapitel hinweggelassen werden; um so mehr ist darin ein Grund, weil keine Verpflichtung ausgedrückt ist; denn der §. 56 erkennt nur dem Belasteten die Befugniß zu, daß er dasselbe abtreten könne; eine Verpflichtung dazu ist nicht ausgesprochen. Ich wünschte, daß dieser Zweifel beseitigt werde.

Gottweiß. Das Patronatsrecht ist ein Ehrenrecht; es ist aber zugleich ein Geld kostendes Recht; nun würden die Urbariallasten aufgehoben, und das Patronatsrecht bliebe, so muß in diesem §. die Fürsorge getroffen werden, damit dasselbe seine Deckung erhalte; — dieser §. ist zur Sicherung des Patronatsrechtes für den Fall, als der Verpflichtete nicht in der Lage wäre, eine Entschädigung dafür zu erlegen.

Kottulinsky. Ich sehe nicht ein, warum man es nicht gut heißen will, daß die Herrschaften von dieser Verpflichtung befreit werden; ich glaube, daß das Patronatsrecht, wenn auch nicht in unmittelbarer, so doch in sehr mittelbarer Verbindung mit der Urbarial-Ablösung steht; denn daß das Patronatsrecht nur an Personen ohne Rücksicht auf den Besitz gegeben wird, ist nur eine seltene Ausnahme; die Regel aber ist, daß es auf dem Gutsbesitze haftet, und ich bin sehr der Meinung, wo die Gutsbesitzer ohnedies so geschmälert werden, daß man bedacht sein müsse, durch Ablösung eine solche Last aufzuheben.

Prälät v. Admont. Es haftet sicher nicht auf dem Gutsbesitze und auf den Zehnten und Urbarialgaben; das beweist die Geschichte; die Kirche hat gewiß niemals eine Verpflichtung aufgestellt, daß Jemand, der Zehnte und Urbarialeinkünfte hat, davon eine Kirche bauen und erhalten muß, das Patronatsrecht ist ganz anderer Natur, und es würde für diejenigen Herren, die glauben, auf diese Art sich von dieser Last los zu machen, eine andere Beschwerde hervorgehen; dem Patronus steht das Recht zu, auf seinen Unterhalt von der Kirche, wenn er verarmt, Anspruch zu machen, wodurch ihm seine Existenz sichergestellt wird.

Wasserfall. Ich erlaube mir nur die Frage, ist der Satz „alator egenus“ schon praktisch in Anwendung gekommen?

Prälät v. Admont. Er steht als Grundsatz da.

Sparowiz. Bei mir ist wohl der Fall vorgekommen. Mandelstein, der Besitzer einer Herrschaft, war Patronus, ist verarmt, und hat von der Pfründe seinen Unterhalt bekommen.

Kottulinsky. Das ist ein spezieller Fall. Eine Regel ist es aber, daß es nicht geschieht.

Prälät v. Admont. Herr Graf haben gesagt, daß das Patronatsrecht auf den Gütern hafte; es haftet aber nur auf den Personen.

Kottulinsky. Diesem Grundsatz muß ich widersprechen; denn wenn das Patronatsrecht nur auf Personen haftete, so würde damit die Praxis im Widerspruche stehen, zufolge welcher man nur als Besitzer eines Gutes das Patronatsrecht erwirbt, mit dem Verkaufe desselben aber es verliert.

Voden. Im Salzkammergute Oesterreichs und Steiermarks haftet ein Patronatsrecht auf den Salinen; es würden nur die Lasten bei der Ablösung auf den armen Unterthan fallen, was aber nicht sein darf.

Prälät v. Admont. In Neuberg sind auch Patronate, und es gibt dort kein Urbariale, auf dieß kann man sich daher nicht stützen. Diese bürokratischen Verfügungen selbst beweisen, daß das Patronatsrecht nicht auf Zehnt und Urbariale gegründet ist; denn sie nimmt diese nicht zum Maßstabe der Beitragsleistungen an, sondern die Verfügung sagt: Du mußt das Materiale zum Kirchenbau und die Handwerkskosten bestreiten; hat er nun eine Einnahme, oder hat er keine, ob er Etwas fechtet oder nicht, darin liegt eben der Beweis, daß das nicht in dem Urbariale begründet ist, sondern daß man dieß immer als eine aus der Wohlthätigkeit entspringende Sache angesehen hat, aus der dieses Recht auch hervorgegangen ist.

Gottweiß. Wie will der geehrte Herr Redner die Patronatsrechte sichergestellt haben, wenn die Herrschaften außer dem Schlosse und ein paar Gärten gar nichts anderes mehr haben, als die Urbarial-Ablösungsrente?

Prälät v. Admont. Es ist ein Unterschied zwischen den alten und neuen Patronatsverpflichtungen zu machen; in den neueren Fällen, wo dergleichen Verpflichtungen an die Religionsfonds-Herrschaften übergegangen sind, hat man zur Bedingung gemacht: Du mußt dieses Recht übernehmen, du bist Patron, und hast alle Lasten zu tragen; dieß beruht auf privatrechtlichem Titel, und man kann sich nicht davon losmachen, und es ist nicht recht, wenn man festsetzt, daß er das Patronat von sich werfen kann, wenn er sich auf eine Art abfindet, wie hier angegeben ist.

Gottweiß. Es ist ja hier nicht von der Aufhebung, sondern von der Sicherstellung dieses Rechtes die Rede.

Wasserfall. Sie können auf Verlangen des Verpflichteten besonders bewerthet werden; von einem Wegwerfen ist ja nicht die Rede, und das Kapital muß demjenigen zu Gutes kommen, der in Zukunft diese Last übernehmen wird, sei es der Staat oder die Gemeinde, wenn dieses zukommt, der wird dieses zu besorgen haben.

Prälat v. Admont. Es ist dargethan, daß das Patronatsrecht und die Lasten nicht, wie hier vorausgesetzt wird, auf Zehent- und Urbarialeinkünften beruht, wir haben nur zu verhandeln, und darum sind wir einberufen zum Landtage, um die Ablösung der Urbarial- und Zehentlasten zu berathen; folglich ist diese Frage als nicht hieher gehörig zu betrachten, und das ist auch, was ich behauptet habe.

Wasserfall. Es ist ganz richtig, daß der Ursprung ein ganz anderer war, indem einer gewissen Person die Ehre überlassen, und damit auch zugleich die Pflicht auferlegt worden ist, die mit dem Patronatsrechte verbundenen Auslagen zu bestreiten; aber wahr bleibt es, daß es eine mit dem unbeweglichen Gute verbundene Last war, weil man sonst keinen Gutsbesitzer hätte zwingen können, derlei Last auf sich zu nehmen. Ich kaufe z. B. eine Herrschaft, und bin verpflichtet, die Patronatslasten mitzübernehmen; sie ist im Laufe der Zeit eine drückende Last geworden, welche verfassungsmäßig denen übrigen gleichzuhalten ist, weil jeder Besitzer sie übernehmen muß; nun handelt dieser S. nur von dem Kapitale, das Jemand auf sich hat, weil er ein zehent- und urbarialberechtigtes Dominium besitzt. Von anderen, welche etwas Anderes besitzen, wo eine Patronatslast darauf haftet, ist in diesem S. nicht die Rede. Man wollte also denjenigen Dominien, welche sich von der Patronatslast haben befreien wollen, die Aussicht stellen, sich davon frei zu machen, ohne die Berechtigten dadurch zu verkürzen, daher wurde auch gesagt: „muß bewerthet werden.“

Prälat v. Admont. Wenn Jemand auf privatrechtlichem Wege derlei Verpflichtungen als Last übernimmt, so soll die Befreiung von demselben auf eine andere, und nicht auf die hier angegebene Art Statt haben; ich sage daher noch einmal, daß die Sache nicht hieher gehört.

Kottulinsky. Es heißt hier ja nur: „sie können.“ Wenn also die hochwürdigen Herren einen besonderen Werth darauf legen, und Patrone bleiben wollen, so kann man es ihnen nicht verwehren, wir aber wollen dieses Recht denjenigen Dominien vindicirt wissen, welche sich davon frei zu machen wünschen.

Liszt. Es heißt hier ja nur, „die auf Zehent- und Urbarialbezügen haftenden Patronatslasten,“ also solche, die auf Zehentbezügen gegründet sind, wie das z. B. in Fürstentfeld der Fall ist; hier bezieht die Herrschaft Commende von mehreren Gemeinden den Zehent, weil sie das Patronatsrecht über dieselben übernommen hat, sie bezieht den Zehent noch immerfort, obwohl das Patronatsrecht schon längst aufgehört, und sie keine Lasten mehr zu tragen hat, sie hat die Verpflichtung gehabt, alle Wochen einen Geistlichen hinauszuschicken zum Lesen der Messe; aber sie thut das vielleicht seit der Zeit der Reformation nicht mehr; dasselbe Verhältniß ist auch bei der Stadt Fürstentfeld der Fall; sie ist nicht unterthänig, aber sie bezieht einen Zehent, darum sind dieß spezielle Fälle, und nicht allgemeine.

Prälat v. Admont. Derlei Patronate, wie der Hr. Prälat v. Rein bemerkte, wo der Patronatsherr keinen Grashalm Grundes besitzt, gibt es mehrere; wie kann der nun die Lasten tragen?

Scheucher. Ich erlaube mir, wie schon öfter, so auch hier, zu bemerken, man hat gesagt, das Patronatsrecht sei durchaus persönlich; das muß ich aber widersprechen, denn wie in Straden das Schulhaus reparirt wurde, ist nicht die Frage gewesen, wer übt das Patronatsrecht, sondern man hat alle 23 Dominien zu diesem Beitrage angehalten, es ist eine eigene kreisämtliche Kommission abgehalten worden, und alle Unterthänen haben dann auch zahlen müssen, eben so auch die Kirche; weil ich nun kein Gesetzesverständiger, sondern nur praktisch bin, so bitte ich, mir das zu erklären.

Propst v. Bruck. Es ist ein Unterschied zwischen Kirchen- und Schulpatronaten. Schulpatronate hat man uns aufgelastet, welche man uns nicht hätte auflasten sollen.

Gottweiß. Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Patron so verarmt ist, daß ihn die Kirche erhalten mußte. Wäre diese Patronatslast beim Verkaufe der Herrschaft nicht auf den neuen Besitzer übergegangen, so hätte die Kirche keinen Patron mehr gehabt, und dann hätte der Streit mit der Regierung, mit dem Religionsfonde angefangen; es ist also wichtig, daß die Patronatsschuldigkeit gedeckt wird, und da ist es nun nothwendig, daß jene Dominien, deren Einkünfte aus lauter Urbarialbezügen bestehen, und welche beinahe gar keinen Grund und Boden haben, diese Deckung aus diesen Erträgen leisten. Da sie nun von den Urbarialkapitalien das Geld nicht bekommen, so können sie diese Deckung in Geld auch nicht leisten, und es muß dieselbe daher auch sichergestellt werden; aber es muß ihnen freistehen, ob sie diese Last entweder durch Intabulation, oder durch Uebergabe von Rentenscheinen sichern wollen.

Scheucher. Ich muß bitten, mir zu sagen, worin denn eigentlich die Lasten eines Patronats Herrn bestehen.

Kottulinsky. Die Lasten und Verbindlichkeiten sind nach dem Gesetze zweierlei, nämlich bezüglich der Kirche und bezüglich der Schule; bezüglich der Schulen hat der Patronats Herr die Professionisten bei den Baulichkeiten, die Gemeinde aber die Handlangerarbeiten zu besorgen; anders ist es bezüglich der Kirche, dort ist der Patron, wenn die Kirche selbst kein Vermögen besitzt, allein schuldig, Alles herzustellen, mit Ausnahme der Fuhren und Handlanger.

Scheucher. Ich habe das nicht immer so gefunden.

Kunsti. Bei den Kirchen erging an die Dominien nur die Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen; diese aber haben meistens mit Nein geantwortet.

Sparowik. Diese Lasten waren sehr drückend sowohl für den Patronats Herrn, als für die Gemeinden; ich selbst habe 11 Patronate; bei jeder Baulichkeit, die nun vorgefallen ist, ist ein Kreis-Zugeneur abgeordnet worden, welcher den Entwurf ganz nach Willkür angeschlagen hat, so daß derselbe wirklich drückend und unbillig wurde; dieses hat nun zur Folge gehabt, daß derlei Baulichkeiten mittelst Lizitation hindangegeben wurden. Der Ersteher hat die Gebäude meistens schlecht gehalten, daher der Patron und die Gemeinde selbst dieselben umsonst halten mußten. In der Folge mußten der schlechten Baulichkeiten wegen neue Bauten vorgenommen werden, die natürlich sehr drückend waren; für die Zukunft aber wird diese Last ungeheuer vermindert werden, wenn wir berücksichtigen, daß der Zehent aufgehoben, die geistlichen Herren vom Staate dotirt werden, wo sodann die Haupt- und Wirthschaftsgebäude beseitigt, wenigstens die bestehenden ausgedehnten Wohngebäude auf solche Art zurückgeführt werden, daß sie nie mehr diese Ausdehnung werden haben können; es wird somit die größte Last wegfallen, und es bleibt sonst nichts übrig, als die Kirche zu erhalten; mit dem Grundsatz aber, daß der Patron der Pfarre auch zugleich der Patron der Schule sein soll, bin ich durchaus nicht einverstanden, und erkenne dieß als rein willkürlich, und bitte darüber zu debattiren.

Sinz. Ich bin mit der Stilisirung des §. 56 durchaus nicht einverstanden, weil ich eine Sicherstellung der Patronatslasten darin nicht finde, da es hier im 2. Absätze des §. heißt, „diese hinterlegten Staatsschuldverschreibungen sind an diejenigen auszufolgen, denen in Zukunft die Erhaltung der fraglichen Objekte obliegen wird; wenn nun diese Obligationen irgend einem Uebernehmer ausgefolgt werden, so kann sich leicht der Fall ereignen, daß über das Vermögen des Uebernehmers der Concurß ausbricht, oder

er in Zahlungsunfähigkeit kommt; daher glaube ich, daß auf eine andere Art für die Vinculirung oder Sicherstellung gesorgt werde in der Art, daß diese hinterlegten Staatsschuldverschreibungen als Eigenthum des Uebernehmers angesehen werden, daß er jedoch bezüglich des Eigenthums beschränkt werden soll, und daß er bloß die Interessen davon soll beziehen können, nicht aber sollen ihm die Obligationen hinausgegeben werden.

Wasserfall. Ich glaube, daß wir da nicht zu bestimmen haben, auf welche Art und Weise manipulirt werden soll, damit Niemand zu Schaden komme, sondern wir sind da, um den Grundsatz auszusprechen, wem diese Schuld-Obligationen gebühren, und ich bin daher nicht dafür, daß hier gesagt werden soll: „sie sind auszufolgen,“ sondern „sie gebühren;“ wie sie aber hinausgegeben werden sollen, das haben wir nicht zu bestimmen; denn setzen wir den Fall, es würde die Patronatslast auf den Religionsfond übergehen, so bräuchten wir die Schuldverschreibungen nur demselben zu übergeben; übernimmt aber die Gemeinde diese Last, so können wir nichts bestimmen, da für diesen Fall ohnedies der §. 56 besteht; hier schlage ich jedoch vor, zu sagen: „Die mit dem Besitze eines Gutes verbundenen Patronatslasten müssen besonders bewerthet, und der zu ihrer Deckung erforderliche Betrag in Staatsschuldverschreibungen bei der Urbarial-Ablösungskasse hinterlegt werden, und zwar aus dem Grunde, weil nicht bloß die auf den Zehente- und Urbarialbezügen haftenden Patronatslasten allein, sondern alle, die mit dem Besitze eines Gutes überhaupt verbunden sind, zu bewerthen sind.“

Kottulinsky. Ich würde die Stilisirung mit dem §. 54 zusammenschmelzen, und sagen: „Wenn auf Gütern, mit welchen Zehente und Urbarialbezüge verbunden sind, oder wenn auf solchen Zehenten und Urbarialbezügen allein Patronatslasten haften, so können dieselben auf Begehren des Verpflichteten besonders bewerthet, und der zu ihrer Deckung erforderliche Betrag in Staatsschuldverschreibungen der Ablösungskasse hinterlegt werden;“ diese Stilisirung wäre auch allgemein und passend.

Wasserfall. Dann ist aber die Entschädigungsleistung ganz verschieden.

Präsident. Herr Graf v. Kottulinsky meinte nur, daß der Anfang des §. 54 hier wiederholt werden soll.

Kottulinsky. Ja, das meinte ich.

Wasserfall. Ich bin dafür, daß statt „können“ „müssen“ gesetzt werde, weil derjenige, dem die Patronatslasten zukommen, sonst gar keine Deckung hat; daher muß hier Vorsorge getroffen werden.

Propst v. Bruck. Ich glaube, von einem „müssen“ kann hier keine Rede sein, weil

1. die Patronatslast ganz eigenthümlicher Natur ist; der Staat hat, wie ich glaube, in dieser Beziehung kein Recht, Gesetze zu erlassen; dieses Recht hat nur die Kirche, und wird ihr die Freiheit wieder gegeben, so wird sie das auch thun; nie aber ist der Staat dazu berechtigt; es ist daher dieses „muß“ auch nicht an der Zeit, weil wir dadurch zu sehr in die Enge getrieben wurden;
2. glaube ich aber, daß hiedurch mancher den größten Theil der Urbarial-Schuldobligationen zu dem verwenden müßte, und ihm wenig übrig bleiben würde.

Foregger. Ich glaube, daß Euer Hochwürden in dieser Beziehung ganz recht haben, allein auf der anderen Seite muß auch wieder in Erwägung gezogen werden, daß der Staat mit dem jetzigen Rechte des Patronats so viele Lasten auferlegt hat, daß das Recht, welches man von geistlicher Seite bezieht, auf der anderen Seite wieder mit so vielen Lasten verbunden ist, daß sich Jeder lieber bedanken würde, wenn er das Recht mit den Lasten weggeben könnte. Hier sprechen wir nicht von einer kirchlichen Aufhebung; denn das, was besteht, bleibt unange-

fochten; wenn wir aber von den Patronatslasten reden, so reden wir nur von solchen, welche durch die Staatsverwaltung den Patronen auferlegt worden sind, und diese sind jetzt nicht mehr an der Zeit; es ist daher nicht mehr die Frage in rechtlicher Beziehung, sondern in politischer Beziehung, ob Etwas aufgehoben werden soll; daher stimme ich mit Hrn. Dr. v. Wasserfall überein, daß es bestimmt sein soll, und „müssen“ heiße.

Sparowitz. Es ist bekannt, daß viele Kirchen ein solches Vermögen besitzen, daß die Patronatslasten vollkommen gedeckt sind, so ist z. B. bei mir in Frauenheim der Fall, daß die Kirche vor 20 Jahren kaum 2000 fl. gehabt hat; nachdem ich aber einen neuen Pfarrer hingestellt und andere Kirchenpfröpfe ernannt habe, ist durch diese gemeinschaftliche Mitwirkung das Vermögen so erhöht worden, daß dasselbe jetzt über 32000 fl. sich belauft. Hier ist also ohnedies keine Rede von einer Patronatslast; in solchen Fällen, wo die Kirche ein großes Vermögen besitzt, wird sie ohnedies den Patron von den Leistungen entbinden. So haben wir einen 2. Fall in Windisch-Feistritz; diese Kirche hat mir noch nichts gekostet, weil sie ein Vermögen über 32000 fl. hat, und besitzt noch einen Weingarten, für den man, wenn man ihn heute verkaufen wollte, gegen 25000 fl. bekommen würde.

Scheucher. Das Kirchenvermögen kann unmöglich mit der Patronatslast Etwas gemein haben.

Sparowitz. Die Frage entsteht nun: woher kommt dieses Vermögen? Dasselbe kommt nicht durch den Zuschuß der Gemeinde, sondern aus der Benützung der Kirchenrechte. Aber es gibt viele Fälle, wo Straferkenntnisse von 5 bis 10 fl. der Kirche zugegangen sind; auch gibt es beinahe nicht ein einziges Testament, wo nicht der Kirche 20 bis 100 fl. vermacht werden.

Wasserfall. Euer Excellenz, ich glaube, es möge über den Antrag des Herrn Prälaten von Admont abgestimmt werden, welcher der Meinung ist, daß dieser §. gar nicht hieher gehöre.

Präsident. Diejenigen Herren, welche der Meinung des Herrn Prälaten von Admont sind, belieben aufzustehen.

(Minorität dafür.)

Präsident. Jetzt frage ich, ob der §. 56 nach der Stilisirung des Hrn. Dr. v. Wasserfall und Grafen Kottulinsky bleiben soll?

Kottulinsky. Ich glaube wohl, daß hier der §. fakultative gestellt werden solle; es soll nämlich heißen „können“ statt „müssen,“ wie Herr Dr. v. Wasserfall meint.

Kunsti. Soll nicht auch der Beisatz gemacht werden, „und wodurch er sich der Patronatslast entheben kann,“ denn er muß doch auch die Gewißheit haben, sich dieser Last entledigen zu können.

Wasserfall. Das versteht sich schon von selbst; denn es heißt im Schluß des §.: „denen in Zukunft die Last der Erhaltung der fraglichen Objekte obliegen wird.“

Kunsti. Es wäre aber doch deutlicher.

Gottweiß. Das Wort „fakultative“ könnte nur so weit gehen, daß man am Schluß des 1. Absatzes beifügte, „falls er nicht auf eine andere Weise diese Deckung sicherstellt;“ denn diese Wahl muß dem Verpflichteten doch freistehen, weil es doch geschehen kann, daß er die Deckung der Patronatslasten auch auf eine andere Art leisten kann, und ich bin auch dafür, daß „müssen“ gesetzt werde, weil er sonst keine Ursache hätte, sich zu melden.

Prälat v. Rein. Habe ich recht verstanden, ob der Antrag so lautet: daß die Patronatslast jedenfalls ihrem Werthe nach erhoben werden müsse, ohne Unterschied, ob der Patronatsherr diese Last abtreten will oder nicht.

Kottulinsky. So ist der Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall; hingegen glaube ich, daß die Stilisirung fakultativ gestellt werde.

Prälat v. Rein. Mit der fakultativen Stellung wäre ich vollkommen einverstanden; ich kann unbefangen sprechen, denn ich fühle mich nicht berechtigter, das Patronatsrecht, welches meinem Stifte zukommt, aufzugeben oder zurückzulegen, es würde den Kirchengesetzen zuwider sein, denen ich zu gehorchen schuldig bin, und es wäre der Verfassung der Corporation entgegen, welche mein Stift ausmacht; ich also kann nicht von der Befugniß Gebrauch machen, sie abzulegen, die weltlichen Patrone können davon Gebrauch machen, wenn der §. so durchgeht, und selbst, wenn ich ein weltlicher Patron wäre, so würde ich es mir doch ein wenig überlegen, ob ich das Patronatsrecht mit allen Lasten abtreten wollte, daß der Werth dieser Last auf die angedeutete Art erhoben und sichergestellt werde; denn wem soll dieses Recht übertragen werden? Ich glaube, nach Wahrscheinlichkeit entweder dem Religionsfonde, oder den betreffenden Kirchengemeinden, und ich glaube, daß diejenigen Herren, welche den Religionsfond zu vertreten haben, ein strenges Maß anlegen werden bei der Werthung der Patronatslasten. Wenn dieselbe die Gemeinden übernehmen sollen, wird diese Maßanlegung nicht gelinder ausfallen; wenn nun der Patronatsrechts-Inhaber nothwendig einen gewissen Theil von diesen Urbarial-Ablösungs-Obligationen abgeben oder sicherstellen soll, so glaube ich, daß sein Eigenthum dadurch in einem sehr hohen Grade vermindert wird, und das wäre für mich ein Gegenstand des Bedenkens, wenn ich weltlicher Patron wäre.

Wasserfall. Ich glaube, es wird wenig Fälle geben, wo Jemand geizen wird, für dieses Recht ein Kapital hinzugeben; allein ich glaube, es dient zur Sicherstellung der berechtigten Patrone; denn wenn dieses nicht festgesetzt wird, so wird kein einziges Dominium diese Frage in Anregung bringen, und nachdem diese Last streng intabulirt sein wird, so wird es geschehen, daß die Schuldbriefe, welche gegeben werden, entweder zur Tilgung der Gläubiger oder zur freien Verfügung bestimmt werden, und die Patronatslast wäre nicht gesichert, darum sage ich noch einmal, es soll „müssen“ heißen.

Kunsti. Es wird sehr schwer sein, die Patronatslasten zu bewerthen, weil dieses von dem Vermögen der Kirche abhängt. Wenn heute eine Kirche ganz arm ist, so kann sie morgen durch eine Erbschaft reich werden.

Wasserfall. Wenn das vom Zufalle abhängt, so kann wohl bei keiner Schätzung hierauf Rücksicht genommen werden, sondern es muß in solchen Fällen immer nach dem status quo vorgegangen werden.

Kunsti. Es ist ein besonderer Fall; wenn man schon jetzt nach dem dormaligen Zustande der Kirche ein großes Kapital ausscheiden würde, so wäre der Patron dadurch sehr benachtheiligt, und dieß wäre somit ein Gegenstand der Ueberlegung.

Emperger. Ich muß noch auf einen weiteren Umstand aufmerksam machen, nämlich statt der Urbarialbezüge bekommen die Dominien Schuldscheine. Die intabulirten Gläubiger sehen nicht ein, daß die Herrschaft Patronatsrechte hat, und dann werden die Gläubiger in bürgerlichen Rechten verlegt.

Wasserfall. Das geschieht auch jetzt schon; denn wenn ich auf eine Patronatsherrschaft leihe, so weiß ich auch die bürgerlichen Rechte nicht, indem darin nichts enthalten ist.

Neupauer. Auf die Bemerkung des Hrn. v. Kunsti erlaube ich mir, zu erwiedern, daß man die Obligationen vinculiren kann. Sie sollen ein Eigenthum des Patronats herrn bleiben, und er hat sie erst dann zu bekommen, wenn sie nicht durch die Patronatslasten in Anspruch genommen werden.

Zur Werthung der Patronatslasten wird es nothwendig sein, daß der Umfang derselben erhoben werde; es

wird daher nur darauf ankommen, worin diese Auslagen bestehen, und wann der Körper diese Ausdehnung erhalten hat?

Präsident. Es ist genug gesprochen worden; die Frage ist in der Hauptsache entschieden, daß wir diesen Gegenstand zur Verhandlung übernehmen wollen. Dafür hat sich die Majorität ausgesprochen, daß die Ablösung der Patronatslasten Statt finde; ob „können“ oder „müssen“, darin sind die Meinungen verschieden. Herr Graf v. Kottulinsky hat es dem Belieben der Patrone anheimgestellt, ob sie sich von dieser Last entledigen wollen. Herr Dr. v. Wasserfall aber ist der Meinung, daß sie müssen bewerthet werden, damit die Patronatslasten künftighin gedeckt sind.

Kottulinsky. Diese beiden Meinungen lassen sich durch dieses Amendement, welches Hr. Dr. Neupauer vorgeschlagen hat, vereinen; nämlich dadurch, daß die Deckung bloß vinculirt werde, und die Interessen den Verpflichteten bleiben.

Präsident. Ich werde zuerst über den Antrag des Hrn. Grafen v. Kottulinsky abstimmen lassen.

Kottulinsky liest noch einmal seinen Antrag, wie oben.

Präsident. Welche mit Hrn. Grafen v. Kottulinsky sind, belieben aufzustehen.

(Erhält nicht die Majorität.)

Präsident. Nun kommen wir auf den Antrag des Hrn. Dr. v. Wasserfall; welche dieser Meinung sind, belieben aufzustehen.

(Mehrheit dafür.)

Prälat v. Rein. Euer Excellenz, ich bitte, bekannt zu machen, daß ich mein votum separatum gegen diese Stilisirung einlege, welches darin besteht, daß ich das Patronatsrecht sammt den damit verbundenen Lasten als ein auf der kirchlichen Gesetzgebung beruhendes Recht ansehe, und nicht glaube, daß dieses Recht abgetreten, und auf eine andere Art gedeckt werden müsse.

Pittoni. Ich stimme auch mit dem hochwürdigen Herrn Prälaten.

Kalchberg. Ich schließe mich auch dieser Meinung an, weil ich glaube, daß es nicht im Zwecke und in der Absicht dieses Gesetzes liege, über die Aufhebung oder Werthung der Patronatsrechte zu verfügen. Es ist dieß ein von der Urbarial-Ablösung ganz unabhängiges Recht. Die Absicht dieses Gesetzes ist nur, den Unterthansverband aufzuheben, keineswegs aber das Patronatsrecht aufzugeben, wozu wir nicht berufen sind; denn wenn die Patrone diese Rechte nicht haben wollen, und eine Sicherstellung geben können, so wird ihnen dieses freistehen, dieses zu thun, und ich sehe nicht ein, wie wir als Abgeordnete berufen sein können, den Patronats herrn in dem Entwurfe über die Urbarialgaben-Ablösung dieser Rechte verlustig zu erklären.

Dieser Meinung stimmten bei die Herren: Prälat v. Admont, Prälat v. Rein und Propst v. Bruck, Ludwig und Karl Freiherr v. Mandell, v. Kunsti, v. Caffran, Graf v. Khünburg, Kaiserfeld, Kircher, Graf v. Stubenberg, Graf Brandis, Graf D' Avernoas, Graf Kottulinsky, Diffauer, Graf Wurmbrand, N. v. Pittoni, Michhorn, Mayer, Dr. v. Emperger, Mark, N. v. Kalchberg und Nagy; und es wurde sonach ihr votum separatum in dem Landtagsprotokolle angemerkt.

Kalchberg. Noch erlaube ich mir, zu bemerken, daß wir dann eben so gut auch nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Wasserfall die Stifte aufheben könnten, und auch die Frage wegen Annahme von Scheinen durch die Gläubiger nicht sehr ferne liegt.

Präsident. Jetzt gehen wir auf den 2. Theil des §. 56 über, der also lautet: „Diese hinterlegten Staatsschuldverschreibungen sind an diejenigen auszufolgen, denen

in Zukunft die Last der Erhaltung der fraglichen Objekte obliegen wird.

Diesem schließt sich die Meinung des Hrn. Dr. Neupauer an, welche dahin geht, daß die Obligationen nur zu vinculiren sind, und nur in so ferne in Anspruch genommen werden sollen, als sie zur Erhaltung der Patronatsbaulichkeiten und Lasten nothwendig sind; sie sollen übrigens ein Eigenthum des Besitzes bleiben. Herr Dr. v. Neupauer, wollen Sie Ihren Antrag formuliren?

Neupauer. Ich habe ihn so formulirt: „Diese hinterlegten Staatsschuldverschreibungen, welche ein Eigenthum des bisherigen Patrons verbleiben, sind zur Deckung der Patronatslasten zu vinculiren, und die hiervon entfallenden Zinsen nur in so weit in Anspruch zu nehmen, als sie zur Bestreitung der vorfallenden Patronatsbauten erforderlich sind.

Wasserfall. Dagegen habe ich zu bemerken, daß der Fall eigentlich umgekehrt sein soll; nach meiner Meinung sollte derjenige, der eine Patronatslast auf sich hat, nur die Zinsen zu beziehen haben; das ausgemittelte Kapital aber, welches in den Staatsschuldverschreibungen bestehen wird, soll nur als Fond zur Deckung der allfällig vorfallenden Patronatslasten dienen.

Neupauer. Dieß geht auf dasselbe hinaus; auch ist es einfacher, weil die Patronatslasten die Zinsen übersteigen können, daher schließe ich mich diesem Antrage ganz an; ich meinte nur, daß es Fälle geben kann, wo keine Patronatsbauten vorkommen, und für diese Zeit soll der Patron die Zinsen ungeschmälert beziehen. In einem andern Jahre kann sich aber ein Bau wieder ergeben, wo durch die einjährigen Zinsen die Kosten nicht gedeckt werden, und da ist es die Verpflichtung des Patrons, sie zu bestreiten.

Kunsti. Es ist aber, wie ich schon früher bemerkt habe, Vorsicht nothwendig, daß, sobald diese Vinculirung geschehen ist, auch der Patron sich seiner Verpflichtung entheben kann; denn sonst, wenn die Last höher ausfiele, könnte er noch einmal in Anspruch genommen werden; wenn man ihn auf der einen Seite zwingt, so muß ihm auch auf der andern Seite die Sicherheit gegeben sein, sich dieser Last entledigen zu können.

Pittoni. Der Fall kann nicht eintreten, daß das Kapital angegriffen wird, sondern nur die Zinsen, es ist aber auch leicht der Fall möglich, daß eine Gemeinde sich vergrößert, und eine größere Kirche gebaut werden muß; wenn er sich nun verbindlich macht, auch die Kirche zu bauen, so ist nicht nur der Fond verschwunden, sondern er wird auch aus seinem eigenen Vermögen Zuschüsse machen müssen; denn die Zinsen werden nicht hinreichen, eine solche Kirche zu bauen, daher muß er sich davon entheben können.

Kalchberg. Mir scheint dieser Antrag mit dem früheren Beschlusse nicht vereinbar.

Sinz. Ich glaube, der 2. Theil dieses §. sollte ganz wegleiben, weil schon Herr Dr. v. Wasserfall früher bemerkte, daß wir uns in die Frage über die Art der Sicherstellung gar nicht einzulassen haben.

Pittoni. Hr. Dr. v. Wasserfall hat aber früher den §. anders stilisirt.

Wasserfall. Ich habe mich früher des Ausdruckes „gebühren“ bedient.

Pittoni. Wenn angenommen wird, daß die Patronatslasten zu bewerthen sind, so muß dann auch der Zusatz angenommen werden.

Wasserfall. Ich bitte um Entschuldigung, das Amendement kann aber doch Statt haben; denn so lange keine Baulichkeit vorkommt, sehe ich nicht ein, warum der Patronatsherr nicht die Zinsen von den zur Deckung der Patronatslasten hergegebenen Schuldverschreibungen beziehen soll.

Kalchberg. Aber aus welchem Fonde sollen denn bei Baulichkeiten die Kosten genommen werden, die Zinsen werden bezogen, und das Kapital wird nach und nach erschöpft, es ist nichts mehr da, und das Patronat wird nach und nach dadurch verschwinden, wenn mehrere solche Baulichkeiten vorkommen.

Wasserfall. Es wird ja Alles erhoben.

Kalchberg. Aber das Kapital wird dadurch angegriffen werden.

Haßler. Es könnte ja so geschehen, daß die Zinsen in solchen Fällen so lange zurück behalten bleiben, bis das Kapital wieder ganz ergänzt ist, und erst nach der Ergänzung der Patron wieder zum Bezuge der Zinsen kommen soll. Das Kapital selbst können wir nicht fallen lassen; denn sonst löst es sich auf.

Neupauer. Es könnte der Fall eintreten, daß eine Kirche zu einem großen Vermögen gelangt, so daß es hinreicht, die Patronatslasten zu decken; in diesem Falle können die hinterlegten Obligationen vinculirt und hinausgegeben werden. Dieser Fall wäre auch denkbar, wie Herr Sparowiß bemerkte.

Kalchberg. Das aber könnte dafür sprechen, daß die Patronatslast nicht aufgehoben werden soll, weil sie geringer werden können, und weil man sonst bei der Bewerthung derselben auf einen geringeren Durchschnitt Rücksicht nehmen müßte.

Neupauer. Ich wollte nur das Eigenthum den Herrschaften reservirt wissen.

Kottulinsky. Dieser Antrag des Hrn. Dr. v. Neupauer würde für den Patron die Gefahr hervorbringen, daß derselbe, wenn durch große Baulichkeiten das Kapital erschöpft wird, bei einem ferner eintretenden Bedarfe noch einmal in Anspruch genommen werden könnte; derselbe soll aber schon durch den Erlag des Kapitals von jeder weiteren Verbindlichkeit vollkommen befreit sein.

Neupauer. Diesem könnte dadurch begegnet werden, daß ausdrücklich festgesetzt wird, daß das übrige Vermögen des Patronats Herrn in jedem Falle unangegriffen bleiben solle.

Kottulinsky. Dann wäre aber das Patronat ohne Deckung.

Reisp. Unter der Voraussetzung, daß das Patronat immer eine Last bleibt, werden wir in Verarmung gerathen; denn jeder wird suchen, das Kapital zu erlegen, und keiner das Patronat annehmen wollen; ich glaube daher, es soll bei dieser Textirung bleiben, und die hinterlegten Schuldverschreibungen an diejenigen ausgefolgt werden, denen in Zukunft die Last der Erhaltung obliegt. Wenn das Kapital ewig vinculirt bleibt, so wird es nicht angegriffen werden können; wenn eine Baugeslegenheit sich ergibt, so wird der Patron vorschießen müssen; ist es ihm aber erlaubt, das Kapital anzugreifen, so wird dieses bald erschöpft sein. Wenn er aber die ihm obliegende Verpflichtung auf irgend eine andere Art sicherstellt, so müssen ihm die Obligationen hinausgegeben werden.

Haßner. Ich glaube, daß die hinterlegten Staatsschuldverschreibungen demjenigen gebühren, dem früher die Patronatslast obgelegen ist; eben so sollen ihm auch die Zinsen ausbezahlt werden; denn er muß sie ja zum Kapital schlagen lassen.

Emperger. Ich glaube, daß der Fall, den Hr. Dr. Neupauer früher erwähnte, doch eine Berücksichtigung verdient, wenn nämlich die Kirche ein großes Vermögen besitzt, und der Patronats Herr gar nie in Anspruch genommen wird.

Pittoni. In diesem Falle wird gar nichts abgezogen werden, er wird gar nichts deponiren dürfen, weil er bisher auch gar keine Lasten gehabt hat.

Propst v. Bruck. Aber der Fall, den Herr Dr. v. Emperger erwähnte, ist praktisch.

Kottulinsky. Bei der Schätzung kann aber nur auf den gegenwärtigen Stand, und nicht auf den künftigen Rücksicht genommen werden.

Emperger. Wenn der Patron Eigenthümer der Obligationen bleibt, so nimmt er dieselbe, wenn die Verloosung eintritt; tritt sie aber nicht ein, und gehört dieselbe schon einem anderen, so ist derjenige, der die Verbindlichkeit zu leisten hat, offenbar um das Geld gepresst.

Haffner. Ich glaube auch, daß auf den gegenwärtigen Stand Rücksicht genommen werden soll; ich glaube aber, daß sie in Zukunft, wenn sie wieder ein bedeutendes Vermögen haben sollte, wieder ziffermäßig zu den Vaulichkeiten concurriren sollte.

Emperger. Ich erlaube mir bloß, zu bemerken, daß die Obligation schon auf den Namen desjenigen umschrieben ist, dem die Verpflichtung obliegt. Sie ist nimmermehr ein Eigenthum des vorigen Besitzers.

Haffner. Derjenige, dem die Obligation ausgestellt ist, wird sich mit der Kirche so zu vergleichen haben, daß auf ihn nicht mehr kommt, als das Kapital ausmacht.

Präsident. Das, was Hr. Dr. v. Emperger sagte, ist leicht denkbar; es wird z. B. jetzt der Vermögensstand der Kirche erhoben, dasselbe besteht in 2prozentigen Obligationen, die Einkünfte sind daher klein, und somit wird auch das Vermögen der Kirche nur sehr klein bemessen, die Verpflichtung dagegen aber hoch angeschlagen werden; das Kapital wird erlegt, nun werden die Obligationen aber verlost, und die 2 Procente Wiener Währung auf 4 Procente Conv. Münze erhöht; der neue Patron hat aber die Obligationen nach dem alten Stande, und kommt nun in die Lage, nicht mehr so viel beizutragen, als früher, wodurch ihm ein Nutzen ohne Gebühr erwächst.

Kunsti. Die Bewertung der Patronatslast wird eine beschwerliche und kostspielige Arbeit sein; denn diejenigen, welche sie abschätzen sollen, werden das Gebäude besichtigen müssen, und weil die Kirche im schlechten Zustande ist, so wird die Patronatslast viel höher angeschlagen werden; somit ist es sehr kostspielig.

Kottulinsky. Glauben Sie vielleicht, daß keine Bewertung Statt finden soll?

Kunsti. Ich bin mit der ganzen Idee nicht einverstanden; denn wir machen da einen Ablösungsantrag, und machen ihn einseitig, weil wir keinen Gegner vor uns haben, der es übernimmt; vermuthlich der Staat, die Provinz oder die Grundbesitzer, ich kann es mir nicht anders denken; es wäre vielleicht ein anderer Ausweg denkbar, daß wir sagen, wir können uns nicht einlassen, wir kommen zu viel in privatrechtliche Verhältnisse, die wir nicht im Stande sind zu begründen. Wir sollen unsere Obligationen annehmen, wer wird aber die Patronatslast übernehmen, wenn wir nicht wissen, daß wir zugleich von dieser Last befreit sind, wenn wir Obligationen hergeben müssen? das wäre ein zu harter Ausspruch. Etwas anderes wäre es, wenn der Staat sagte, ich bin zufrieden, wenn ich nach der Schätzung, nach dem dormaligen Stande Obligationen bekomme; allein es ist Niemand da, der uns das

zusichert. Das war die Ursache, warum ich auf den Beisatz angetragen habe, daß er sich dadurch seiner Last entledigen kann; es ist Vorsicht, weil wir keinen Gegner haben, und ich bitte, zu berücksichtigen, daß wir hier gleichsam ein Ideal schaffen.

Neupauer. Es ist bereits Landtagsbeschluß, und ich bin deshalb auf diesen Ausweg verfallen, daß das Eigenthum den bisherigen Patronen zu reserviren sei.

Wasserfall. Dadurch kommen wir mit dem §. 58 in das Gedränge; denn in demselben ist auf Zinsen und Zinseszinsen schon reflectirt worden.

Kalchberg. Wenn wir Etwas wegnehmen, so müssen wir das Kapital angreifen, und darum habe ich es bemerkt; denn es vermindert sich sonst das Kapital.

Neupauer. Mein Antrag wäre nur dann praktisch, wenn die Kirche in der Folge zu einem so großen Vermögen käme, daß sie selbst alle Lasten tragen kann; denn in diesem Falle könnte das andere Kapital ganz frei und hinausbezahlt werden.

Präsident. Ich werde also darüber abstimmen lassen, ob der §. so bleibt, wie er gedruckt ist, und zwar nach der vorgenommenen Stillirung des Herrn Dr. v. Wasserfall. Ja oder nein? (Majorität für Ja.)

Khünburg. Die Hälfte unseres Vermögens haben wir schon durch die Ablösungsfrage verloren, der Rest wird vielleicht durch die Patronatsaufhebung erschöpft werden.

Emperger. Ich bitte, mein votum separatum zu Protokoll zu nehmen.

Neupauer. Ich bitte, meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Präsident. Das versteht sich von selbst.

Emperger. Ich glaube, dieser Antrag ist nicht mehr zur Abstimmung geeignet; denn der Antrag, worüber abgestimmt und der auch angenommen wurde, sagt, daß die Staatsschuldverschreibungen demjenigen gehören, der die Last übernimmt; der Antrag des Hrn. Dr. Neupauer aber sagt, daß sie demjenigen gehören, dem sie jetzt gehören.

Präl. v. Rein. Ja, das ist ein offener Widerpruch.

Kalchberg. Dann würde ich den Hrn. Antragsteller bitten, daß er einen neuen §. 58 beantrage.

Neupauer. Da der 2. Absatz des §. 56 angenommen worden ist, so behebt sich mein Amendement von selbst, daher kann mein Antrag bloß in der Form eines Separatvotums aufgenommen werden, und da ich diesen Beschluß doch etwas für zu hart halte, so werde ich darum bitten.

Emperger. Auch ich bitte darum; denn ich bin sehr gegen die Eigenthums-Entäußerung, weil das eine unbeschränkte Größe ist.

Präsident. Wer tritt noch dieser Meinung bei? Es standen auf die 3 Herren Prälaten, dann die Herren Graf D' Avernas, Graf Stubenberg, v. Kunsti, Ludwig Freiherr v. Mandell, Graf Khünburg, Graf Brandis, und Dr. Nishorn stimmten diesem Separatvotum bei.



XXXIII. Sitzung am 26. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Die Sitzung wird durch die Vorlesung des Protokollles der 31. Sitzung eröffnet.

Wasserfall. Erlauben Euer Excellenz nur ein Wort.

Wir haben gestern die Naturalleistungen berathen, die auf den abzulösenden Urbarralrechten lasten und fortbestehen, und sind mitten in der Berathung der Patronatslasten